Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

►**B**

RICHTLINIE 93/16/EWG DES RATES

vom 5. April 1993

zur Erleichterung der Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise

(ABl. L 165 vom 7.7.1993, S. 1)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►**M1**	Richtlinie 97/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 1997	L 291	35	24.10.1997
►**M2**	Richtlinie 98/21/EG der Kommission vom 8. April 1998	L 119	15	22.4.1998
►**M3**	Richtlinie 98/63/EG der Kommission vom 3. September 1998	L 253	24	15.9.1998

Geändert durch:

►**A1**	Beitrittsakte Österreichs, Finnlands und Schwedens	C 241	21	29.8.1994
	(angepaßt durch den Beschluß 95/1/EG, Euratom, EGKS des Rates)	L 1	1	1.1.1995

▼B

RICHTLINIE 93/16/EWG DES RATES

vom 5. April 1993

zur Erleichterung der Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 49, Artikel 57 Absatz 1 und Absatz 2 Sätze 1 und 3 und Artikel 66,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament ([1]),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ([2]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinien 75/362/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Arztes und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr ([3]) und 75/363/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten des Arztes ([4]) wurden mehrfach erheblich geändert. Im Interesse der Rechtssicherheit und Klarheit ist es daher angebracht, sie zu kodifizieren. Desweiteren sollte anläßlich der Zusammenfassung der genannten Richtlinien in einen einzigen Text auch die Richtlinie 86/457/EWG des Rates vom 15. September 1986 über eine spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin ([5]) aufgenommen werden.

Aufgrund des Vertrages ist seit Ablauf der Übergangszeit jede auf der Staatsangehörigkeit beruhende unterschiedliche Behandlung bei der Niederlassung und im Dienstleistungsverkehr untersagt. Der Grundsatz der auf diese Weise erzielten Inländergleichbehandlung gilt insbesondere für die Erteilung einer für die Aufnahme oder Ausübung der ärztlichen Tätigkeiten gegebenenfalls erforderlichen Genehmigung sowie für die Eintragung oder Mitgliedschaft bei Berufsverbänden oder -körperschaften.

Es erscheint jedoch angebracht, gewisse Bestimmungen vorzusehen, um den Ärzten die tatsächliche Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr zu erleichtern.

Aufgrund des Vertrages sind die Mitgliedstaaten gehalten, keine Beihilfe zu gewähren, die die Niederlassungsbedingungen verfälschen könnte.

Artikel 57 Absatz 1 des Vertrages sieht vor, daß Richtlinien für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise erlassen werden. Ziel dieser Richtlinie ist die Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Arztes, die den Zugang zur ärztlichen Tätigkeit eröffnen, sowie der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Facharztes.

Bezüglich der fachärztlichen Weiterbildung sollten die Weiterbildungsnachweise gegenseitig anerkannt werden, soweit diese eine Voraussetzung für das Führen des Titels eines Facharztes sind, ohne

---

([1]) ABl. Nr. C 125 vom 18. 5. 1992, S. 170 und ABl. Nr. C 72 vom 15. 3. 1993.
([2]) ABl. Nr. C 98 vom 24. 4. 1992, S. 6.
([3]) ABl. Nr. L 167 vom 30. 6. 1975, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/658/EWG (ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 73).
([4]) ABl. Nr. L 167 vom 30. 6. 1975, S. 14. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/658/EWG (ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 73).
([5]) ABl. Nr. L 267 vom 19. 9. 1986, S. 26.

▼B

jedoch eine Voraussetzung für die Aufnahme der Facharzttätigkeit darzustellen.

Die Entwicklung des Rechts in den Mitgliedstaaten macht einige technische Änderungen erforderlich, damit insbesondere den Änderungen in der Bezeichnung der Diplome, Prüfungszeugnisse und anderen Befähigungsnachweise in diesen Berufen und in der Bezeichnung einiger medizinischer Fachrichtungen sowie der Schaffung bestimmter neuer medizinischer Fachrichtungen und der Streichung einiger alter medizinischer Fachrichtungen in mehreren Mitgliedstaaten Rechnung getragen wird.

Es ist angebracht, Bestimmungen über die Bestandsrechte für die von den Mitgliedstaaten ausgestellten Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Arztes vorzusehen und die Ausbildungsgänge zu genehmigen, die vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Richtlinie begonnen haben.

Da eine Richtlinie über die gegenseitige Anerkennung der Diplome nicht unbedingt die sachliche Gleichwertigkeit der Ausbildungsgänge, die zu einem solchen Diplom führen, zur Folge hat, darf die dem jeweiligen Ausbildungsnachweis entsprechende Ausbildungsbezeichnung nur in der Sprache des Heimat- oder Herkunftsstaats geführt werden.

Zur Erleichterung der Anwendung dieser Richtlinie durch die nationalen Verwaltungen können die Mitgliedstaaten vorschreiben, daß die Begünstigten, die die in dieser Richtlinie vorgesehenen Ausbildungsbedingungen erfüllen, zusammen mit ihrem Ausbildungnachweis eine Bescheinigung der zuständigen Behörden des Heimat- oder Herkunftstaats darüber vorlegen, daß es sich bei diesem Nachweis um den in der Richtlinie genannten handelt.

Diese Richtlinie berührt nicht die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die Gesellschaften die Ausübung der Arzttätigkeit verbieten oder ihnen dafür bestimmte Auflagen machen.

Im Falle einer Dienstleistung würde das Erfordernis der Eintragung oder Mitgliedschaft bei Berufsverbänden oder -körperschaften, die an sich mit der festen und dauerhaften Tätigkeit im Aufnahmestaat verbunden ist, zweifellos eine Behinderung für den Dienstleistungserbringer darstellen, der seine Tätigkeit nur vorübergehend ausübt. Auf dieses Erfordernis ist daher zu verzichten. Allerdings sollte in diesem Fall die Einhaltung der Berufsordnung, über die diese Berufsverbände oder -körperschaften zu wachen haben, sichergestellt werden. Zu diesem Zweck ist vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 62 des Vertrages vorzusehen, daß von dem Begünstigten eine Anzeige bei der zuständigen Behörde des Aufnahmestaates über die Dienstleistung verlangt werden kann.

Es ist zu unterscheiden zwischen den Bedingungen der persönlichen Zuverlässigkeit für eine erste Aufnahme des Berufes und denjenigen für die Ausübung des Berufes.

Im Hinblick auf die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Facharztes und im Hinblick darauf, daß für alle Berufsangehörigen der Mitgliedstaaten eine etwa gleiche Ausgangsbasis innerhalb der Gemeinschaft geschaffen werden soll, hat sich eine gewisse Koordinierung der Ausbildungsbedingungen für Fachärzte als notwendig erwiesen. Zu diesem Zweck müssen bestimmte Mindestbedingungen für den Zugang zur Weiterbildung, deren Mindestdauer, die Art ihrer Durchführung und den Ort, an dem sie erfolgt, sowie für die Kontrolle der Weiterbildung festgelegt werden. Die genannten Bedingungen betreffen nur solche Fachgebiete, die allen Mitgliedstaaten gemeinsam sind oder in zwei oder mehr Mitgliedstaaten bestehen.

Die mit dieser Richtlinie angestrebte Koordinierung der Bedingungen für die Berufsausübung schließt eine weitere Koordinierung nicht aus.

Außerdem wird nunmehr das Bedürfnis für eine spezifische Ausbildung zum praktischen Arzt nahezu allgemein anerkannt, durch die dieser besser auf seine ihm eigene Tätigkeit vorbereitet werden soll. In diesem

▼B

Zusammenhang ist es besonders wichtig, daß der Arzt das soziale Umfeld seiner Patienten persönlich kennt und sie als Gesamtpersönlichkeit in Fragen der Krankheitsverhütung und des Gesundheitsschutzes berät und in geeigneter Weise behandelt.

Eine spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin ist vor allem deshalb notwendig, weil sich durch die Entwicklung der Medizin zwischen der Forschung und medizinischen Ausbildung einerseits und der Praxis der Allgemeinmedizin andererseits eine immer größere Kluft gebildet hat, so daß wichtige Aspekte der Allgemeinmedizin im Rahmen der herkömmlichen medizinischen Grundausbildung in den Mitgliedstaaten nicht mehr auf befriedigende Weise gelehrt werden können.

Abgesehen von dem Gewinn für die Patienten ist auch anerkannt, daß eine bessere Anpassung des praktischen Arztes an seine besondere Funktion dazu beitragen wird, die ärztliche Versorgung vor allem insofern zu verbessern, als die Inanspruchnahme von Fachärzten sowie von Laboratorien und sonstigen hochspezialisierten Einrichtungen und Ausrüstungen auf einer selektiveren Grundlage erfolgen würde.

Die Verbesserung der allgemeinmedizinischen Ausbildung kann dazu beitragen, daß die Tätigkeit des praktischen Arztes aufgewertet wird.

Diese Entwicklung scheint zwar unumkehrbar, vollzieht sich jedoch in den einzelnen Mitgliedstaaten mit unterschiedlicher Geschwindigkeit. Die dahingehenden Bestrebungen sollten nicht übermäßig beschleunigt, sondern in Etappen einander angenähert werden, wobei eine geeignete Ausbildung jedes praktischen Arztes, die den spezifischen Anforderungen an die Ausübung der Allgemeinmedizin entspricht, anzustreben ist.

Um eine schrittweise Verwirklichung dieser Reform zu gewährleisten, ist es zunächst erforderlich, in jedem Mitgliedstaat eine spezifische Ausbildung zum praktischen Arzt einzuführen, die sowohl qualitativ als auch quantitativ bestimmten Mindestanforderungen genügt und die die Mindestgrundausbildung, die der Arzt gemäß dieser Richtlinie besitzen muß, ergänzt. Dabei ist unerheblich, ob diese Ausbildung in der Allgemeinmedizin im Rahmen der Grundausbildung des Arztes im Sinne des einzelstaatlichen Rechts oder außerhalb derselben erfolgt. In einer zweiten Phase sollte sodann vorgesehen werden, daß die Ausübung des ärztlichen Berufs als praktischer Arzt im Rahmen eines Sozialversicherungssystems vom Nachweis der Ausbildung zum praktischen Arzt abhängig zu machen ist. Schließlich sollten zur Vervollständigung der Reform neue Vorschläge vorgelegt werden.

Diese Richtlinie berührt nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Gestaltung ihres eigenen Sozialversicherungssystems sowie für die Festlegung der Tätigkeiten, die im Rahmen dieses Systems ausgeübt werden können.

Die Koordinierung der Mindestvoraussetzungen für die Erteilung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise über die spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin, die aufgrund der vorliegenden Richtlinie zu erfolgen hat, ermöglicht den Mitgliedstaaten die gegenseitige Anerkennung dieser Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise.

Ein Aufnahmemitgliedstaat ist aufgrund dieser Richtlinie nicht berechtigt, von Ärzten, die ein in einem anderen Mitgliedstaat erteiltes und gemäß der genannten Richtlinie anerkanntes Diplom besitzen, für die Ausübung des ärztlichen Berufs im Rahmen eines Sozialversicherungssystems eine zusätzliche Ausbildung zu verlangen, selbst wenn eine solche Ausbildung für die Inhaber des in seinem Gebiet erworbenen Arztdiploms erforderlich ist. Diese Wirkung dieser Richtlinie kann für die Tätigkeit des praktischen Arztes im Rahmen eines Sozialversicherungssystems nicht vor dem 1. Januar 1995 enden. Von diesem Zeitpunkt an ist in allen Mitgliedstaaten die Tätigkeit als praktischer Arzt im Rahmen ihres Sozialversicherungssystems von einem Nachweis über die spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin abhängig zu machen. Die Ärzte, die sich vor diesem Zeitpunkt entsprechend dieser Richtlinie als Ärzte niedergelassen haben, müssen das erworbene Recht haben, den ärztlichen Beruf als praktischer Arzt im Rahmen des

▼B

Sozialversicherungssystems des Aufnahmemitgliedstaats auszuüben, selbst wenn sie keine spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin absolviert haben.

Die mit dieser Richtlinie angestrebte Koordinierung bezieht sich auf die Berufsausbildung der Ärzte. Die meisten Mitgliedstaaten unterscheiden bisher nicht zwischen der Ausbildung von Ärzten im Angestelltenverhältnis und der Ausbildung von freiberuflich tätigen Ärzten. In bezug auf persönliche Zuverlässigkeit, die Berufsordnung und das Führen des Titels gelten je nach Mitgliedstaat die einschlägigen Regelungen für angestellte wie für freiberuflich tätige Berufsangehörige oder können auf sie angewandt werden. Für die Tätigkeiten des Arztes ist in allen Mitgliedstaaten der Besitz eines Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises erforderlich. Diese Tätigkeiten werden sowohl von freiberuflich tätigen Ärzten als auch von Ärzten im Angestelltenverhältnis oder auch von denselben Personen im Verlauf ihrer beruflichen Laufbahn abwechselnd in der einen oder der anderen dieser beruflichen Stellungen ausgeübt. Um die Freizügigkeit dieser Berufstätigen in der Gemeinschaft zu fördern, erscheint es daher notwendig, die Anwendung dieser Richtlinie auf Ärzte im Angestelltenverhältnis auszudehnen.

Diese Richtlinie darf nicht die Pflichten der Mitgliedstaaten hinsichtlich der in Anhang III Teil B genannten Umsetzungsfristen berühren —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

TITEL I

ANWENDUNGSBEREICH

Artikel 1

Diese Richtlinie gilt für die von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten ausgeübten Tätigkeiten des angestellten wie auch des freiberuflich tätigen Arztes.

TITEL II

GEGENSEITIGE ANERKENNUNG DER DIPLOME, PRÜFUNGSZEUGNISSE UND SONSTIGEN BEFÄHIGUNGSNACHWEISE DES ARZTES

KAPITEL I

DIPLOME, PRÜFUNGSZEUGNISSE UND SONSTIGE BEFÄHIGUNGSNACHWEISE DES ARZTES

Artikel 2

Jeder Mitgliedstaat erkennt die in Artikel 3 aufgeführten Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise, die die anderen Mitgliedstaaten den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten nach Artikel 23 ausstellen, an und verleiht ihnen in seinem Hoheitsgebiet die gleiche Wirkung in bezug auf die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeiten des Arztes wie den von ihm ausgestellten Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen.

Artikel 3

Als Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise im Sinne von Artikel 2 gelten:

a) *in Belgien:*

„Diplôme légal de docteur en médecine, chirurgie et accouchements — wettelijk diploma van doctor in de genees-, heel- en verloskunde“ (staatliches Diplom eines Doktors der Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe), ausgestellt von der medizinischen Fakultät einer Universität oder vom Hauptprüfungsausschuß oder von den staatlichen Prüfungsausschüssen der Hochschulen;

▼B

b) *in Dänemark:*

„Bevis for bestået lægevidenskabelig embedseksamen“ (Zeugnis über ärztliche Staatsexamen), ausgestellt von der medizinischen Fakultät einer Universität, sowie die „Dokumentation for gennemført praktisk uddannelse“ (Bescheinigung über eine abgeschlossene praktische Ausbildung), ausgestellt von der Gesundheitsbehörde;

c) *in Deutschland:*

1. das von den zuständigen Behörden ausgestellte Zeugnis über die ärztliche Staatsprüfung und das Zeugnis über die Vorbereitungszeit als Medizinalassistent, soweit nach den deutschen Rechtsvorschriften eine solche noch für den Abschluß der ärztlichen Ausbildung vorgesehen ist;

2. das von den zuständigen Behörden nach dem 30. Juni 1988 ausgestellte Zeugnis über die ärztliche Staatsprüfung und die Bescheinigung über die Ableistung der Tätigkeit als Arzt im Praktikum;

d) *in Griechenland:*

„Πτυχίο Ιατρικής“ (Hochschulabschluß in Medizin), ausgestellt von:

— der medizinischen Fakultät einer Universität oder

— von der Fakultät für Gesundheitswissenschaften, Bereich Medizin, einer Universität;

e) *in Spanien:*

„Titulo de Licenciado en Medicina y Cirugía“ (Hochschulabschluß in Medizin und Chirurgie), ausgestellt vom Ministerium für Bildung und Wissenschaft oder vom Rektor einer Universität;

f) *in Frankreich:*

1. „Diplôme d'Etat de docteur en médecine“ (staatliches Diplom eines Doktors der Medizin), ausgestellt von der medizinischen oder medizinisch-pharmazeutischen Fakultät einer Universität oder von einer Universität;

2. „Diplôme d'université de docteur en médecine“ (Universitätsdiplom eines Doktors der Medizin), soweit dieses den gleichen Ausbildungsgang nachweist, wie er für das staatliche Diplom eines Doktors der Medizin vorgeschrieben ist;

g) *in Irland:*

„Primary qualification“ (Bescheinigung über eine ärztliche Grundausbildung), die in Irland nach Ablegen einer Prüfung vor einem dafür zuständigen Prüfungsausschuß ausgestellt wird, und eine von dem genannten Prüfungsausschuß ausgestellte Bescheinigung über die praktische Erfahrung, die zur Eintragung als „fully registered medical practitioner“ (endgültig eingetragener praktischer Arzt) befähigt;

h) *in Italien:*

„Diploma di laurea in medicina e chirurgia“ (Diplom über die Verleihung der Doktorwürde in Medizin und Chirurgie), ausgestellt von der Universität, dem das „diploma di abilitazione all'esercizio della medicina e chirurgia“ (Diplom über die Befähigung zur Ausübung der Medizin und Chirurgie), ausgestellt vom staatlichen Prüfungsausschuß, beigefügt ist;

i) *in Luxemburg:*

„Diplôme d'État de docteur en médecine, chirurgie et accouchements“ (staatliches Diplom eines Doktors der Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe), ausgestellt vom staatlichen Prüfungsausschuß und abgezeichnet vom Minister für Erziehungswesen, und „Certificat de stage“ (Bescheinigung über eine abgeschlossene praktische Ausbildung), abgezeichnet vom Minister für Gesundheitswesen;

▼B

j) *in den Niederlanden:*

„Universitair getuigschrift van arts“ (das Universitätsabschlußzeugnis eines Doktors der Medizin);

k) *in Portugal:*

„Carta de curso licenciatura em medicina“ (Prüfungszeugnis für das Studium der Medizin), ausgestellt von einer Universität, sowie „Diploma comprovativo da conclusão do internato geral“ (Zeugnis über die allgemeine Krankenhaus-Arztausbildung), ausgestellt von den zuständigen Stellen des Gesundheitsministeriums;

l) *im Vereinigten Königreich:*

„Primary qualification“ (Bescheinigung über eine ärztliche Grundausbildung), die im Vereinigten Königreich nach Ablegen einer Prüfung vor einem dafür zuständigen Prüfungsausschuß ausgestellt wird, und eine von dem genannten Prüfungsausschuß ausgestellte Bescheinigung über die praktische Erfahrung, die zur Eintragung als „fully registered medical practitioner“ (endgültig eingetragener praktischer Arzt) befähigt;

▼A1

m) *in Österreich*

„Doktor der gesamten Heilkunde“, ausgestellt von der medizinischen Fakultät einer Universität, und „Diplom über die spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin“ oder „Facharztdiplom“, ausgestellt von der zuständigen Behörde;

n) *in Finnland*

„todistus lääketieteen lisensiaatin tutkinnosta — bevis om medicine licenciat examen“ (Bescheinigungüber den Grad des Lizentiats in Medizin), ausgestellt von der medizinischen Fakultät einer Hochschule, und Bescheinigung über die praktische Ausbildung, ausgestellt von den zuständigen Gesundheitsbehörden;

o) *in Schweden*

„läkarexamen“ (medizinischer Hochschulgrad), ausgestellt von der medizinischen Fakultäteiner Hochschule, und eine Bescheinigung über praktische Ausbildung, ausgestellt von der nationalen Gesundheitsbehörde.

▼B

KAPITEL II

ALLEN MITGLIEDSTAATEN GEMEINSAME FACHÄRZTLICHE DIPLOME, PRÜFUNGSZEUGNISSE UND SONSTIGE BEFÄHIGUNGSNACHWEISE DES FACHARZTES

Artikel 4

Jeder Mitgliedstaat erkennt die in Artikel 5 aufgeführten Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Facharztes, die die anderen Mitgliedstaaten den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten nach den Artikeln 24, 25, 26 und 29 ausstellen, an und verleiht ihnen in seinem Hoheitsgebiet die gleiche Wirkung wie den von ihm ausgestellten Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen.

Artikel 5

(1) Als fachärztliche Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige fachärztliche Befähigungsnachweise im Sinne von Artikel 4 gelten diejenigen Nachweise, die von einer der in Absatz 2 genannten zuständigen Behörden oder Stellen ausgestellt sind und bezüglich der betreffenden fachärztlichen Weiterbildung den in den verschiedenen Mitgliedstaaten geltenden und in Absatz 3 aufgeführten Bezeichnungen entsprechen.

▼B

(2) Als von einer zuständigen Behörde oder Stelle ausgestellten Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise im Sinne von Absatz 1 gelten folgende Urkunden:

Belgien:

„Titre d'agrégation en qualité de médecin spécialiste — erkenningstitel van geneesheer specialist“ (Zeugnis über die Zulassung als Facharzt), ausgestellt von dem Minister, in dessen Zuständigkeitsbereich das Gesundheitswesen fällt;

Dänemark:

„Bevis for tilladelse til at betegne sig som speciallæge“ (Bescheinigung, wonach die Berufsbezeichnung eines Facharztes geführt werden darf), ausgestellt von der Gesundheitsbehörde;

Deutschland:

Die von den Landesärztekammern erteilte fachärztliche Anerkennung;

Griechenland:

„Τίτλος Ιατρικής ειδικότητας“ (Facharztdiplom), ausgestellt von den „Νομαρχίες“ (Präfekturen);

Spanien:

„Título de Especialista“ (Facharztzeugnis), ausgestellt vom Ministerium für Erziehung und Wissenschaft;

Frankreich:

— „Certificat d'études spéciales de médecine“ (fachärztliches Studienzeugnis), ausgestellt von der medizinischen Fakultät oder der medizinisch-pharmazeutischen Fakultät einer Universität oder von einer Universität;

— „Attestation de médecin spécialiste qualifié“ (Befähigungsbescheinigungen für Fachärzte), ausgestellt vom Vorstand der Ärztekammer;

— „Certificat d'études spéciales de médecine“ (fachärztliches Studienzeugnis), ausgestellt von der medizinischen Fakultät oder der medizinisch-pharmazeutischen Fakultät einer Universität, oder die durch Erlaß des Erziehungsministeriums ausgestellte Bescheinigung über die Gleichwertigkeit dieses Zeugnisses;

— „Diplôme d'études spécialisées de médecine“ (fachärztliches Diplom), ausgestellt von einer Universität;

Irland:

„Certificate of specialist doctor“ (Facharztzeugnis), ausgestellt von der zuständigen Behörde, die vom Minister für Gesundheitswesen dafür anerkannt worden ist;

Italien:

„Diploma di medico specialista“ (Facharztdiplom), ausgestellt vom Rektor der Universität;

Luxemburg:

„Certificat de médecin spécialiste“ (Facharztdiplom), ausgestellt vom Gesundheitsministerium nach Stellungnahme des Ärztekollegiums;

Niederlande:

— „Getuigschrift van erkenning en inschrijving in het Specialistenregister“ (Bescheinigung über die Anerkennung und die Eintragung in das Facharztregister), ausgestellt von der „Specialisten-Registratiecommissie (S.R.C.)“ (Kommission für die Anerkennung von Fachärzten);

— „Getuigschrift van erkenning en inschrijving in het Register van Sociaal-Geneeskundigen“ (Bescheinigung über die Anerkennung und die Eintragung in das Register für Ärzte der Sozialmedizin), ausgestellt von der „Sociaal-Geneeskundigen Registratiecommissie (S.G.R.C.)“ (Kommission für die Eintragung von Ärzten der Sozialmedizin);

▼B

Portugal:

„Grau de Assistente“ (Assistenzarztgrad), vergeben von den zuständigen Stellen des Gesundheitsministeriums, oder „Título de Especialista“ (Facharztzeugnis), ausgestellt von der Ärztekammer;

Vereinigtes Königreich:

„Certificate of completion of specialist training“ (Bescheinigung über den Abschluß der fachärztlichen Ausbildung), ausgestellt von der als dafür zuständig anerkannten Behörde;

▼A1

in Österreich

„Facharztdiplom“, ausgestellt von der zuständigen Behörde;

in Finnland

„todistus erikoislääkärin tutkinnosta — betyg över specialläkarexamen“ (Bescheinigung über die Qualifikationals Facharzt), ausgestellt von den zuständigen Behörden;

in Schweden

„bevis om specialistkompetens som läkare utfärdat av Socialstyrelsen“ (Bescheinigung, wonach die Berufsbezeichnungeines Facharztes geführt werden darf), ausgestellt von der nationalen Gesundheitsbehörde.

▼B

(3) In den Mitgliedstaaten gelten für die jeweils genannte fachärztliche Weiterbildung jeweils folgende Fachbezeichnungen:

— *Anästhesiologie:*

Belgien:	anesthésiologie — anesthesiologie
Dänemark:	anæstesiologi
Deutschland:	Anästhesiologie
Griechenland:	αναισθησιολογία
Spanien:	anestesiología y reanimación
Frankreich:	anesthésiologie - réanimation chirurgicale
Irland:	anaesthetics
Italien:	anestesia e rianimazione
Luxemburg:	anesthésie-réanimation
Niederlande:	anesthesiologie
Portugal:	anestesiologia
Vereinigtes Königreich:	anaesthetics

▼A1

Österreich:	Anästhesiologie und Intensivmedizin
Finnland:	anestesiologia — anestesiologi
Schweden:	anestesi och intensivvård

▼B

— *Chirurgie:*

Belgien:	chirurgie — heelkunde
Dänemark:	kirurgi eller kirurgiske sygdomme
Deutschland:	Chirurgie
Griechenland:	χειρουργική
Spanien:	cirugía general y del aparato digestivo
Frankreich:	chirurgie générale
Irland:	general surgery
Italien:	chirurgia generale

▼B

Luxemburg:	chirurgie générale
Niederlande:	heelkunde
Portugal:	cirurgia geral
Vereinigtes Königreich:	general surgery

▼A1

Österreich:	Chirurgie
Finnland:	kirurgia — kirurgi
Schweden:	kirurgi

▼B

— *Neurochirurgie:*

Belgien:	neurochirurgia — neurochirurgie
Dänemark:	neurokirurgi eller kirurgiske nervesygdomme
Deutschland:	Neurochirurgie
Griechenland:	νευροχειρουργική
Spanien:	neurocirugía
Frankreich:	neurochirurgie
Irland:	neurological surgery
Italien:	neurochirurgia
Luxemburg:	neurochirurgie
Niederlande:	neurochirurgie
Portugal:	neurocirurgia
Vereinigtes Königreich:	►M3 neurosurgery ◄

▼A1

Österreich:	Neurochirurgie
Finnland:	neurokirurgia — neurokirurgi
Schweden:	neurokirurgi

▼B

— *Frauenheilkunde und Geburtshilfe:*

Belgien:	gynécologie-obstétrique — gynecologie-verloskunde
Dänemark:	gynækologi og obstetrik eller kvindesygdomme og fødselshjælp
Deutschland:	Frauenheilkunde und Geburtshilfe
Griechenland:	μαιευτική-γυναικολογία
Spanien:	obstetricia y ginecología
Frankreich:	gynécologie-obstétrique
Irland:	obstretics and gynaecology
Italien:	ostetricia e ginecologia
Luxemburg:	gynécologie-obstétrique
Niederlande:	verloskunde en gynaecologie
Portugal:	ginecologia e obstetrícia
Vereinigtes Königreich:	obstetrics and gynaecology

▼A1

Österreich:	Frauenheilkunde und Geburtshilfe
Finnland:	naistentaudit ja synnytykset — kvinnosjukdomar och förlossningar

▼A1

Schweden:	obstetrik och gynekologi

▼B

— *Innere Medizin:*

Belgien:	médicine interne — inwendige geneeskunde
Dänemark:	intern medicin eller medicinske sygdomme
Deutschland:	Innere Medizin
Griechenland:	παθολογία
Spanien:	medicina interna
Frankreich:	médicine interne
Irland:	general (internal) medicine
Italien:	medicina interna
Luxemburg:	maladies internes
Niederlande:	inwendige geneeskunde
Portugal:	medicina interna
Vereinigtes Königreich:	►M3 general (internal) medicine ◄

▼A1

Österreich:	Innere Medizin
Finnland:	sisätaudit — inremedicin
Schweden:	internmedicin

▼B

— *Augenheilkunde:*

Belgien:	ophtalmologie — oftalmologie
Dänemark:	oftalmologie eller øjensygdomme
Deutschland:	Augenheilkunde
Griechenland:	οφθαλμολογία
Spanien:	oftalmología
Frankreich:	opthalmologie
Irland:	ophthalmology
Italien:	oculistica
Luxemburg:	ophtalmologie
Niederlande:	oogheelkunde
Portugal:	oftalmologia
Vereinigtes Königreich:	ophthalmology

▼A1

Österreich:	Augenheilkunde und Optometrie
Finnland:	silmätaudit — ögonsjukdomar
Schweden:	ögonsjukdomar (oftalmologi)

▼B

— *Hals-Nasen-Ohrenheilkunde:*

Belgien:	oto-rhino-laryngologie — otorhinolaryngologie
Dänemark:	oto-rhino-laryngologi eller øre-næse-halssygdomme
Deutschland:	Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
Griechenland:	ωτορινολαρυγγολογία
Spanien:	otorrinolaringología
Frankreich:	oto-rhino-laryngologie

▼B

Irland:	otolaryngology
Italien:	otorinolaringoiatria
Luxemburg:	oto-rhino-laryngologie
Niederlande:	keel-, neus- en oorheelkunde
Portugal:	otorrinolaringologia
Vereinigtes Königreich:	otolaryngology

▼A1

Österreich:	Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten
Finnland:	korva-, nenä- ja kurkkutaudit — öron-, näs- och strupsjukdomar
Schweden:	öron-, näs- och halssjukdomar (oto-rhino-laryngologi)

▼B

— *Kinderheilkunde:*

Belgien:	pédiatrie — kindergeneeskunde
Dänemark:	pædiatri eller børnesygdomme
Deutschland:	Kinderheilkunde
Griechenland:	παιδιατρική
Spanien:	pediatría y sus áreas específicas
Frankreich:	pédiatrie
Irland:	paediatrics
Italien:	pediatria
Luxemburg:	pédiatrie
Niederlande:	kindergeneeskunde
Portugal:	pediatria
Vereinigtes Königreich:	paediatrics

▼A1

Österreich:	Kinder- und Jugendheilkunde
Finnland:	lastentaudit — barnsjukdomar
Schweden:	barn- och ungdomsmedicin

▼B

— *Lungen- und Bronchialheilkunde:*

Belgien:	pneumologie — pneumologie
Dänemark:	medicinske lungesygdomme
Deutschland:	Lungen- und Bronchialheilkunde
Griechenland:	φυματιολογία-πνευμονολογία
Spanien:	neumología
Frankreich:	pneumologie
Irland:	respiratory medicine
Italien:	tisiologia e malattie dell'apparato respiratorio
Luxemburg:	pneumo-phtisiologie
Niederlande:	longziekten en tuberculose
Portugal:	pneumologia
Vereinigtes Königreich:	respiratory medicine

▼A1

Österreich:	Lungenkrankheiten
Finnland:	keuhkosairaudet — lungsjukdomar

▼A1

Schweden:	lungsjukdomar (pneumonologi)

▼B

— *Urologie:*

Belgien:	urologie — urologie
Dänemark:	urologi eller urinvejenes kirurgiske sygdomme
Deutschland:	Urologie
Griechenland:	ουρολογία
Spanien:	urología
Frankreich:	chirurgie urologique
Irland:	urology
Italien:	urologia
Luxemburg:	urologie
Niederlande:	urologie
Portugal:	urologia
Vereinigtes Königreich:	urology

▼A1

Österreich:	Urologie
Finnland:	urologia — urologi
Schweden:	urologi

▼B

— *Orthopädie:*

Belgien:	orthopédie — orthopedie
Dänemark:	ortopædisk kirurgi
Deutschland:	Orthopädie
Griechenland:	ορθοπεδική
Spanien:	traumatología y cirugía ortopédica
Frankreich:	chirurgie orthopédique et traumatologie
Irland:	orthopaedic surgery
Italien:	ortopedia e traumatologia
Luxemburg:	orthopédie
Niederlande:	orthopedie
Portugal:	ortopedia
Vereinigtes Königreich:	►M3 trauma and orthopaedic surgery ◄

▼A1

Österreich:	Orthopädie und orthopädische Chirurgie
Finnland:	ortopedia ja traumatologia — ortopedi och traumatologi
Schweden:	ortopedi

▼B

— *Pathologie:*

Belgien:	anatomie pathologique — pathologische anatomie
Dänemark:	patologisk anatomi ag histologi eller vævsundersøgelse
Deutschland:	Pathologie
Griechenland:	παθολογική ανατομική
Spanien:	anatomía patológica

▼B

Frankreich:	anatomie et cytologie pathologique
Irland:	morbid anatomy and histopathology
Italien:	anatomia patologica
Luxemburg:	anatomie pathologique
Niederlande:	pathologische anatomie
Portugal:	anatomia patológica
Vereinigtes Königreich:	►M3 histopathology ◄

▼A1

Österreich:	Pathologie
Finnland:	patologia — patologi
Schweden:	klinisk patologi

▼B

— *Neurologie:*

Belgien:	neurologie — neurologie
Dänemark:	neuromedicin eller medicinske nervesygdomme
Deutschland:	Neurologie
Griechenland:	νευρολογία
Spanien:	neurología
Frankreich:	neurologie
Irland:	neurology
Italien:	neurologia
Luxemburg:	neurologie
Niederlande:	neurologie
Portugal:	neurologia
Vereinigtes Königreich:	neurology

▼A1

Österreich:	Neurologie
Finnland:	neurologia — neurologi
Schweden:	neurologi

▼B

— *Psychiatrie*

Belgien:	psychiatrie — psychiatrie
Dänemark:	psykiatri
Deutschland:	Psychiatrie
Griechenland:	ψυχιατρική
Spanien:	psiquiatría
Frankreich:	psychiatrie
Irland:	psychiatry
Italien:	psichiatria
Luxemburg:	psychiatrie
Niederlande:	psychiatrie
Portugal:	psiquiatria
Vereinigtes Königreich:	►M3 general psychiatry ◄

▼A1

Österreich:	Psychiatrie
Finnland:	psykiatria — psykiatri

▼A1

Schweden:	psykiatri

▼M1

(4) Die Liste der Bezeichnungen in Absatz 3 wird nach dem Verfahren des Artikels 44a Absatz 2 geändert.

▼B

KAPITEL III

ZWEI ODER MEHREREN MITGLIEDSTAATEN EIGENE DIPLOME, PRÜFUNGSZEUGNISSE UND SONSTIGE BEFÄHIGUNGSNACHWEISE DES FACHARZTES

Artikel 6

Jeder Mitgliedstaat, in dem einschlägige Rechts- und Verwaltungsvorschriften bestehen, erkennt die in Artikel 7 aufgeführten Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise des Facharztes, die andere Mitgliedstaatenden Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten nach den Artikeln 24, 25, 27 und 29 ausstellen, an und verleiht ihnen in seinem Hoheitsgebiet die gleiche Wirkung wie den von ihm ausgestellten Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen.

Artikel 7

(1) Als Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise des Facharztes im Sinne von Artikel 6 gelten diejenigen Nachweise, die von einer der in Artikel 5 Absatz 2 aufgeführten zuständigen Behörden oder Stellen ausgestellt sind und hinsichtlich der betreffenden fachärztlichen Weiterbildung den in Absatz 2 aufgeführten Bezeichnungen derjenigen Mitgliedstaaten entsprechen, in denen es diese fachärztliche Weiterbildung gibt.

(2) In den Mitgliedstaaten gelten folgende Fachbezeichnungen für die jeweils genannte fachärztliche Weiterbildung:

— *Klinische Biologie:*

Belgien:	biologie clinique — klinische biologie
Spanien:	análisis clínicos
Frankreich:	biologie médicale
Italien:	patologia diagnostica di laboratorio
Portugal:	patologia clínica

▼A1

Österreich:	Medizinische Biologie

▼M3

Luxemburg:	biologie clinique

▼B

— *Biologische Hämatologie:*

Dänemark:	klinisk blodtypeserologi
Frankreich:	hématologie
Luxemburg:	hématologie biologique
Portugal:	hematologia clínica

▼A1

Finnland:	hematologiset laboratoriotutkimukset — hematologiska laboratorieundersökningar

▼B

— *Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie:*

Dänemark:	klinisk mikrobiologi

▼B

Deutschland:	Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie
Griechenland:	μικροβιολογία
Spanien:	microbiología y parasitología
Irland:	microbiology
Italien:	microbiologia
Luxemburg:	microbiologie
Niederlande:	medische microbiologie
Vereinigtes Königreich:	►M3 medical microbiology and virology ◄

▼A1

Österreich:	Hygiene und Mikrobiologie
Finnland:	kliininen mikrobiologia — klinisk mikrobiologi
Schweden:	klinisk bakteriologi

▼B

— *Biologische Chemie:*

Dänemark:	klinisk kemi
Spanien:	bioquímica clínica
Irland:	chemical pathology
Luxemburg:	chimie biologique
Niederlande:	klinische chemie
Vereinigtes Königreich:	chemical pathology

▼A1

Österreich:	Medizinische und Chemische Labordiagnostik
Finnland:	kliininen kemia — klinisk kemi
Schweden:	klinisk kemi

▼B

— *Immunologie:*

Spanien:	inmunología
Irland:	clinical immunology
Vereinigtes Königreich:	immunology

▼A1

Österreich:	Immunologie
Finnland:	immunologia — immunologi
Schweden:	klinisk immunologi

▼B

— *Plastische Chirurgie:*

Belgien:	chirurgie plastique — plastische heelkunde
Dänemark:	plastikkirurgi
Griechenland:	πλαστική χειρουργική
Spanien:	cirugía plástica y reparadora
Frankreich:	chirurgie plastique, reconstructrice et esthétique
Irland:	plastic surgery
Italien:	chirurgia plastica
Luxemburg:	chirurgie plastique
Niederlande:	plastische chirurgie
Portugal:	chirurgia plástica e reconstrutiva

▼B

Vereinigtes Königreich:	plastic surgery

▼A1

Österreich:	Plastische Chirurgie
Finnland:	plastiikkakirurgia — plastikkirurgi
Schweden:	plastikkirurgi

▼B

— *Thoraxchirurgie:*

Belgien:	chirugie thoracique — heelkunde op de thorax
Dänemark:	thoraxkirurgi eller brysthulens kirurgiske sygdomme
Griechenland:	χειρουργική θώρακος
Spanien:	cirugía torácica
Frankreich:	chirurgie thoracique et cardio-vasculaire
Irland:	thoracic surgery
Italien:	chirurgia toracica
Luxemburg:	chirurgie thoracique
Niederlande:	cardio-pulmonale chirurgie
Portugal:	cirurgia cardo-torácica
Vereinigtes Königreich:	►**M3** cardio-thoracic surgery ◄

▼A1

Finnland:	thorax- ja verisuonikirurgia — thorax- och kärlkirurgi
Schweden:	thoraxkirurgi

▼B

— *Kinderchirurgie:*

Griechenland:	χειρουγική παίδων
Spanien:	cirugía pediátrica
Frankreich:	chirurgie infantile
Irland:	paediatric surgery
Italien:	chirurgia pediatrica
Luxemburg:	chirurgie péadrique
Portugal:	cirurgia pediátrica
Vereinigtes Königreich:	paediatric surgery

▼A1

Österreich	Kinderchirurgie
Finnland:	lastenkirurgia — barnkirurgi
Schweden:	barn- och ungdomskirurgi

▼B

— *Gefäßchirurgie:*

Belgien:	chirurgie des vaisseaux — bloedvatenheelkunde
Spanien:	angiología cirugía vascular
Frankreich:	chirurgie vasculaire
Italien:	chirurgia vascolare
Luxemburg:	chirurgie cardio-vasculaire
Portugal:	cirurgia vascular

▼M3

Griechenland:	Αγγειοχειρουργική

▼B

— *Kardiologie:*

Belgien:	cardiologie — cardiologie
Dänemark:	cardiologi eller hjerte- og kredsløbssygdomme
Griechenland:	καρδιολογία
Spanien:	cardiología
Frankreich:	pathologie cardio-vasculaire
Irland:	cardiology
Italien:	cardiologia
Luxemburg:	cardiologie et angiologie
Niederlande:	cardiologie
Portugal:	cardiologia
Vereinigtes Königreich:	►M3 cardiology ◄

▼A1

Finnland:	kardiologia — kardiologi
Schweden:	kardiologi

▼B

— *Gastro-Enterologie:*

Belgien:	gastro-entérologie — gastro-enterologie
Dänemark:	medicinsk gastroenterologi eller medicinske mave-tarmsygdomme
Griechenland:	γαστρεντερολογία
Spanien:	aparato digestivo
Frankreich:	gastro-entérologie et hépatologie
Irland:	gastroenterology
Italien:	malattie dell'apparato digerente, della nutrizione e del ricambio
Luxemburg:	gastro-entérologie
Niederlande:	gastro-enterologie
Portugal:	gastrenterologia
Vereinigtes Königreich:	gastroenterology

▼A1

Finnland:	gastroenterologia — gastroenterologi
Schweden:	medicinsk gastro-enterologi och hepatologi

▼B

— *Rheumatologie:*

Belgien:	rhumatologie — reumatologie
Dänemark:	reumatologi
Griechenland:	ρευματολογία
Spanien:	reumatología
Frankreich:	rhumatologie
Irland:	rheumatology
Italien:	reumatologia
Luxemburg:	rhumatologie
Niederlande:	reumatologie
Portugal:	reumatologie

▼B

Vereinigtes Königreich:	rheumatology

▼A1

Finnland:	reumatologia — reumatologi
Schweden:	reumatologi

▼B

— *Allgemeine Hämatologie:*

Griechenland:	αιματολογία
Spanien:	hematología y hemoterapia
Irland:	haematology
Italien:	ematologia
Luxemburg:	hématologie
Portugal:	imuno-hemoterapia
Vereinigtes Königreich:	haematology

▼A1

Finnland:	kliininen hematologia — klinisk hematologi
Schweden:	hematologi

▼B

— *Endokrinologie:*

Griechenland:	ενδοκρινολογία
Spanien:	endocrinología y nutrición
Frankreich:	endocrinologie — maladies métaboliques
Irland:	endocrinology and diabetes mellitus
Italien:	endocrinologia
Luxemburg:	endocrinologie, maladies du métabolisme et de la nutrition
Portugal:	endocrinologia-nutrição
Vereinigtes Königreich:	endocrinology and diabetes mellitus

▼A1

Finnland:	endokrinologia — endokrinologi
Schweden:	endokrinologi

▼B

— *Physiotherapie:*

Belgien:	médecine physique — fysische geneeskunde
Dänemark:	fysiurgi og rehabilitering
Griechenland:	φυσική ιατρική και αποκατάσταση
Spanien:	rehabilitación
Frankreich:	rééducation et réadaptation fonctionelles
Italien:	fisioterapia
Luxemburg:	rééducation et réadaptation fonctionelles
Niederlande:	revalidatie
Portugal:	fisiatria

▼A1

Österreich:	Physikalische Medizin
Finnland:	fysiatria — fysiatri
Schweden:	rehabiliteringsmedicin

▼B

— *Stomatologie:*

Spanien:	estomatología
Frankreich:	stomatologie
Italien:	odontostomatologia
Luxemburg:	stomatologie
Portugal:	estomatologia

— *Nervenheilkunde (Neurologie und Psychiatrie):*

Belgien:	neuro-psychiatrie — neuropsychiatrie
Deutschland:	Nervenheilkunde (Neurologie und Psychiatrie)
Griechenland:	νευρολογία-ψυχιατρική
Frankreich:	neuropsychiatrie
Italien:	neuropsichiatria
Luxemburg:	neuro-psychiatrie
Niederlande:	zenuw-en zielsziekten

— *Dermatologie und Venerologie:*

Belgien:	dermato-vénéréologie — dermato-venereologie
Dänemark:	dermato-venerologi eller hud- og kønssygdomme
Deutschland:	Dermatologie und Venerologie
Griechenland:	δερματολογία- αφροδισιολογία
Spanien:	dermatología médico-cirúgica y venereología
Frankreich:	dermatologie et vénéréologie
Italien:	dermatologia e venerologia
Luxemburg:	dermato-vénéréologie
Niederlande:	dermatologie en venerologie
Portugal:	dermatovenereologia

▼A1

Österreich:	Haut- und Geschlechtskrankheiten
Finnland:	iho- ja sukupuolitaudit — hud- och könssjukdomar
Schweden:	hud- och könssjukdomar

▼B

— *Dermatologie:*

Irland:	dermatology
Vereinigtes Königreich:	dermatology

— *Venerologie:*

Irland:	venereology
Vereinigtes Königreich:	►M3 genito-urinary medicine ◄

— *Radiologie:*

Deutschland:	Radiologie
Griechenland:	άκτινολογία-ραδιολογία
Spanien:	electrorradiología
Frankreich:	électro-radiologie
Italien:	radiologia
Luxemburg:	électro-radiologie

▼B

Niederlande:	radiologie
Portugal:	radiologia

— *Radiodiagnose:*

Belgien:	radiodiagnostic — röntgendiagnose
Dänemark:	diagnostik radiologi eller røntgenundersøgelse
Deutschland:	Radiologische Diagnostik
Griechenland:	ακτινοδιαγνωστικη
Spanien:	radiodiagnóstico
Frankreich:	radiodiagnostic et imagerie médicale
Irland:	diagnostic radiology
Luxemburg:	radiodiagnostic
Niederlande:	radiodiagnostiek
Portugal:	radiodiagnóstico
Vereinigtes Königreich:	►M3 clinical radiology ◄

▼A1

Österreich:	Medizinische Radiologie-Diagnostik
Finnland:	radiologia — radiologi
Schweden:	medicinsk radiologi

▼B

— *Radiotherapie:*

Belgien:	radio- et radiumthérapie — radio- en radiumtherapie
Dänemark:	terapeutisk radiologi eller strålebehandling
Deutschland:	Strahlentherapie
Griechenland:	►M3 Ακτινοθεραπευτική — Ογκολογία ◄
Spanien:	oncología radioterápica
Frankreich:	oncologie, option radiothérapie
Irland:	radiotherapy
Luxemburg:	radiothérapie
Niederlande:	radiotherapie
Portugal:	radioterapia
Vereinigtes Königreich:	►M3 clinical oncology ◄

▼A1

Österreich:	Strahlentherapie — Radioonkologie
Finnland:	syöpätaudit ja sädehoito — cancersjukdomar och radioterapi
Schweden:	onkologi

▼B

— *Tropenmedizin:*

Dänemark:	tropemedicin
Irland:	tropical medecine
Italien:	medicina tropicale
Portugal:	medicina tropical
Vereinigtes Königreich:	tropical medecine

— *Kinder- und Jugendpsychiatrie:*

▼B

Dänemark:	børnepsykiatri
Deutschland:	Kinder- und Jugendpsychiatrie
Griechenland:	παιδοψυχιατρική
Frankreich:	pédo-psychiatrie
Irland:	child and adolescent psychiatry
Italien:	neuropsichiatria infantile
Luxemburg:	psychiatrie infantile
Portugal:	pedopsiquiatria
Vereinigtes Königreich:	child and adolescent psychiatry

▼A1

Finnland:	lasten psykiatria — barnspsykiatri
Schweden:	barn- och ungdomspsykiatri

▼B

— *Geriatrie:*

Spanien:	geriatría
Irland:	geriatrics
Niederlande:	klinische geriatrie
Vereinigtes Königreich:	►M3 geriatric medicine ◄

▼A1

Finnland:	geriatria — geriatri
Schweden:	geriatrik

▼B

— *Nierenkrankheiten:*

Dänemark:	nefrologi eller medicinske nyresygdomme
Griechenland:	νεφρολογία
Spanien:	nefrología
Frankreich:	néphrologie
Irland:	nephrology
Italien:	nefrologia
Luxemburg:	néphrologie
Portugal:	nefrologia
Vereinigtes Königreich:	►M3 renal medicine ◄

▼A1

Finnland:	nefrologia — nefrologi
Schweden:	medicinska njursjukdomar (nefrologi)

▼B

— *Ansteckende Krankheiten:*

Irland:	communicable diseases
Italien:	malattie infettive
Vereinigtes Königreich:	►M3 infectious diseases ◄

▼A1

Finnland:	infektiosairaudet — infektionssjukdomar
Schweden:	infektionssjukdomar

▼B

— *„Community medecine“:*

▼B

Frankreich:	santé publique et médecine sociale
Irland:	community medicine
Vereinigtes Königreich:	►M3 public health medicine ◄

▼A1

Österreich:	Sozialmedizin
Finnland:	terveydenhuolto — hälsovård

▼M2

Schweden:	socialmedicin

▼M3

Griechenland:	Κοινωνική Ιατρική

▼B

— *Pharmakologie:*

Deutschland:	Pharmakologie
Spanien:	farmacología clínica
Irland:	clinical pharmacology and therapeutics
Vereinigtes Königreich:	clinical pharmacology and therapeutics

▼A1

Österreich:	Pharmakologie und Toxikologie
Finnland:	kliininen farmakologia — klinisk farmakologi
Schweden:	klinisk farmakologi

▼B

— *Arbeitsmedizin:*

Dänemark:	samfundsmedicin/arbejdsmedicin
Deutschland:	Arbeitsmedizin
Griechenland:	ιατρική της εργασίας
Frankreich:	médecine du travail
Irland:	occupational medicine
Italien:	medicine del lavoro
Niederlande:	►M2 arbeid en gezondheid ◄
Portugal:	medicina do trabalho
Vereinigtes Königreich:	occupational medicine

▼A1

Österreich:	Arbeits- und Betriebsmedizin
Finnland:	työterveyshuolto — företagshälsovård
Schweden:	yrkes- och miljömedicin

▼M2

Belgien:	médecine du travail — arbeidsgeneeskunde
Luxemburg:	médecine du travail

▼B

— *Allergologie:*

Griechenland:	αλλεργιολογία
Spanien:	alergología
Italien:	allergologia ed immunologia clinica
Niederlande:	allergologie
Portugal:	imunalergologia

▼A1

Finnland:	allergologia — allergologi

▼A1

Schweden:	allergisjukdomar

▼B

— *Gastro-enterologische Chirurgie:*

Belgien:	chirurgie abdominale — heelkunde op het abdomen
Dänemark:	kirurgisk gastroenterologi eller kirurgiske mave-tarmsygdomme
Spanien:	cirurgía del aparato digestivo
Frankreich:	chirurgie viscérale
Italien:	chirurgia dell'apparato digerente

▼A1

Finnland:	gastroenterologia — gastroenterologi

▼M3

Luxemburg:	chirurgie gastro-entérologique

▼B

— *Nuklearmedizin:*

Belgien:	médecine nucléaire — nucleaire geneeskunde
Deutschland:	Nuklearmedizin
Griechenland:	πυρνική ιατρική
Spanien:	medicina nuclear
Frankreich:	médecine nucléaire
Italien:	medicina nucleare
Niederlande:	nucleaire geneeskunde
Portugal:	medicina nuclear
Vereinigtes Königreich:	nuclear medicine

▼A1

Österreich:	Nuklearmedizin
Finnland:	isotooppitutkimukset — isotopundersökningar

▼M3

Luxemburg:	médecine nucléaire

▼B

— *Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie (Grundausbildung des Arztes):*

Spanien:	cirugía oral y maxilofacial
Frankreich:	chirurgie maxillo-faciale et stomatologie
Italien:	chirurgia maxillo-facciale

▼M3

Luxemburg:	chirurgie maxillo-faciale

▼B

— *Zahn-, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie (Grundausbildung des Arztes und des Zahnarztes):*

Belgien:	stomatologie — chirurgie orale et maxillo-faciale — stomatologie — orale en maxillo-faciale chirurgie
Deutschland:	Zahn-, Mund, Kiefer- und Gesichtschirurgie
Irland:	oral and maxillo-facial surgery
Vereinigtes Königreich:	oral and maxillo-facial surgery

▼A1

Finnland:	leukakirurgia — käkkirurgi.

▼M3

Luxemburg:	chirurgie dentaire, orale maxillo-faciale

— *Notfallmedizin*

Irland:	accident and emergency medicine
Vereinigtes Königreich:	accident and emergency medicine

— *Neurophysiologie*

Dänemark:	klinisk neurofysiology
Spanien:	neurofisiologia clinica
Irland:	neurophysiology
Schweden:	klinisk neurofysiology
Vereinigtes Königreich:	clinical neurophysiology

▼M1

(3) Die Liste der Bezeichnungen in Absatz 2 wird nach dem Verfahren des Artikels 44a Absatz 2 geändert.

▼B

Artikel 8

(1) Jeder Aufnahmestaat kann den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten für den Erwerb von fachärztlichen Diplomen, Prüfungszeugnissen oder sonstigen fachärztlichen Befähigungsnachweisen, die nicht unter Artikel 4 und 6 fallen, oder die zwar in Artikel 6 aufgeführt sind, aber in einem bestimmten Heimat- oder Herkunftsstaat nicht ausgestellt werden, die dafür in seinen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Weitberbildungsbedingungen auferlegen.

(2) Der Aufnahmestaat rechnet jedoch die von den in Absatz 1 genannten Staatsangehörigen bereits abgeleistete und durch ein von den zuständigen Behörden des Heimat- oder Herkunftsstaats ausgestelltes Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis belegte Weiterbildungszeit ganz oder teilweise an, soweit diese der im Aufnahmestaat für das betreffende Fachgebiet vorgeschriebenen Dauer der Weiterbildung entspricht.

(3) Die zuständigen Behörden oder Stellen dieses Aufnahmestaates unterrichten den Begünstigten, nachdem sie Inhalt und Dauer seiner fachärztlichen Weiterbildung an Hand der vorgelegten Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise überprüft haben, über die Dauer der ergänzenden Weiterbildung und die dabei erfaßten Gebiete.

KAPITEL IV

ERWORBENE RECHTE

Artikel 9

(1) Unbeschadet des Absatzes 3 erkennt jeder Mitgliedstaat bei Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten als ausreichenden Nachweis die Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Arztes an, die von den anderen Mitgliedstaaten ausgestellt worden sind, sofern sie, auch wenn sie nicht allen Mindestanforderungen der Ausbildung nach Artikel 23 genügen, eine Ausbildung abschließen, die begonnen wurde

— für Spanien und Portugal vor dem 1. Januar 1986,

— für Griechenland vor dem 1. Januar 1981,

— für die anderen Mitgliedstaaten vor dem 20. Dezember 1976,

▼A1

— für Österreich, Finnland und Schweden der Zeitpunkt des Beitritts,

▼B

und sofern ihnen eine Bescheinigung darüber beigefügt ist, daß sich der betreffende Staatsangehörige während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig den betreffenden Tätigkeiten gewidmet hat.

(2) Unbeschadet des Absatzes 4 erkennt jeder Mitgliedstaat bei Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten als ausreichenden Nachweis für Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Facharztes an, die von den anderen Mitgliedstaaten ausgestellt worden sind, sofern sie, auch wenn sie den Mindestanforderungen der Ausbildung nach den Artikeln 24 bis 27 nicht genügen, eine Ausbildung abschließen, die begonnen wurde

— für Spanien und Portugal vor dem 1. Januar 1986,

— für Griechenland vor dem 1. Januar 1981,

— für die anderen Mitgliedstaaten vor dem 20. Dezember 1976,

▼A1

— für Österreich, Finnland und Schweden der Zeitpunkt des Beitritts.

▼B

In bezug auf die Diplome, Zeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Facharztes kann der Aufnahmestaat verlangen, daß ihnen eine von den zuständigen Behörden oder Stellen des Heimat- oder Herkunftsstaates ausgestellte Bescheinigung darüber beigefügt wird, daß die betreffende fachärztliche Tätigkeit während eines Zeitraums ausgeübt wurde, der der verdoppelten Differenz zwischen der Dauer der fachärztlichen Weiterbildung im Heimat- oder Herkunftsstaat und der in Titel III genannten Mindestdauer der Weiterbildung entspricht, wenn aus den genannten Nachweisen hervorgeht, daß die Mindestdauer der Weiterbildung nach den Artikeln 26 und 27 nicht erreicht worden ist.

Wird in dem Aufnahmestaat jedoch vor den in Unterabsatz 1 genannten Zeitpunkten für die Weiterbildung eine kürzere Mindestdauer verlangt als sie in den Artikeln 26 und 27 vorgesehen ist, so darf die in Unterabsatz 2 genannte Differenz nur nach Maßgabe der in diesem Staat vorgesehenen Mindestdauer der Weiterbildung festgelegt werden.

(3) Bei Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, deren Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise des Arztes eine Ausbildung abschließen, die im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik absolviert wurde und die nicht allen Mindestanforderungen der Ausbildung nach Artikel 23 genügt, erkennen die anderen Mitgliedstaaten als Deutschland diese Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise unter folgenden Voraussetzungen als ausreichenden Nachweis an,

— wenn sie eine vor der Herstellung der deutschen Einheit aufgenommene Ausbildung abschließen,

— wenn sie das Recht auf die Ausübung der Tätigkeiten des Arztes im gesamten Gebiet Deutschlands unter den gleichen Voraussetzungen verleihen wie die Befähigungsnachweise, die von den zuständigen deutschen Behörden ausgestellt werden und die in Artikel 3 Buchstabe c) Nummern 1 und 2 aufgeführt sind, und

— wenn ihnen eine von den zuständigen deutschen Behörden ausgestellte Bescheinigung darüber beigefügt ist, daß sich diese Staatsangehörigen in den fünf Jahren vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig der betreffenden Tätigkeit in Deutschland gewidmet haben.

(4) Bei den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, deren Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Facharztes eine Ausbildung abschließen, die im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik absolviert wurde und die nicht den Mindestanforderungen der Ausbildung nach den Artikeln 24 bis 27 genügt, erkennen die anderen Mitgliedstaaten als Deutschland diese Diplome,

▼B

Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise unter folgenden Voraussetzungen als ausreichenden Nachweis an,

— wenn sie eine Ausbildung abschließen, die vor dem 3. April 1992 aufgenommen wurde, und

— wenn sie die Ausbildung der betreffenden fachärztlichen Tätigkeit im gesamten Gebiet Deutschlands unter denselben Voraussetzungen ermöglichen, wie die Befähigungsnachweise, die von den zuständigen deutschen Behörden ausgestellt werden und die in den Artikeln 5 und 7 aufgeführt sind.

Sie können jedoch verlangen, daß diesen Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen eine von den zuständigen deutschen Behörden oder Stellen ausgestellte Bescheinigung darüber beigefügt wird, daß die betreffende fachärztliche Tätigkeit während eines Zeitraums ausgeübt wurde, der der verdoppelten Differenz zwischen der Dauer der Fachausbildung im deutschen Hoheitsgebiet und der in Titel III genannten Mindestdauer der Weiterbildung entspricht, sofern diese die in den Artikeln 26 und 27 genannte Mindestdauer nicht erreicht.

(5) Jeder Mitgliedstaat erkennt bei Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten als ausreichenden Nachweis deren Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Arztes oder des Facharztes an, auch wenn sie den in den Artikeln 3, 5 oder 7 für diesen Mitgliedstaat aufgeführten Bezeichnungen nicht entsprechen, sofern ihnen eine von den zuständigen Behörden oder Stellen ausgestellte Bescheinigung beigefügt ist. Mit dieser Bescheinigung wird der Nachweis erbracht, daß diese Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Arztes oder des Facharztes eine Ausbildung oder eine Weiterbildung abschließen, die den in den Artikeln 2, 4 und 6 genannten Bestimmungen im Titel III entspricht, und daß sie von dem Mitgliedstaat, der sie ausgestellt hat, den Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen gleichgestellt werden, deren Bezeichnungen in den Artikeln 3, 5 oder 7 aufgeführt sind.

(6) Die Mitgliedstaaten, die die Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Ausstellung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen für Nervenheilkunde (Neurologie und Psychiatrie), Radiologie, Thoraxchirurgie, Gefäßchirurgie, Gastro-enterologische Chirurgie, Biologische Hämatologie, Physiotherapie oder Tropenmedizin abgeschafft und Maßnahmen betreffend die erworbenen Rechte zugunsten ihrer eigenen Staatsangehörigen getroffen haben, räumen Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten das Recht auf die Inanspruchnahme derselben Maßnahmen ein, wenn deren Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für Nervenheilkunde (Neurologie und Psychiatrie), Radiologie, Thoraxchirurgie, Gefäßchirurgie, Gastro-enterologische Chirurgie, Biologische Hämatologie, Physiotherapie oder Tropenmedizin die entsprechenden entweder in Absatz 2 des vorliegenden Artikels oder in den Artikeln 24, 25 und 27 genannten Voraussetzungen erfüllen, sofern diese Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise vor dem Zeitpunkt ausgestellt wurden, zu dem das Aufnahmeland die Ausstellung seiner Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise für die betreffende Fachrichtung eingestellt hat.

(7) Die Zeitpunkte, zu denen die betroffenen Mitgliedstaaten ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die in Absatz 6 genannten Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise geändert haben, sind im Anhang II dieser Richtlinie angegeben.

KAPITEL V

FÜHREN DER AUSBILDUNGSBEZEICHNUNG

Artikel 10

(1) Unbeschadet des Artikels 19 tragen die Aufnahmestaaten dafür Sorge, daß die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, die die Voraussetzungen der Artikel 2, 4, 6 und 9 erfüllen, zum Führen ihrer im Heimat- oder Herkunftsstaat gültigen rechtmäßigen Ausbildungsbe-

▼B

zeichnung und gegebenenfalls der betreffenden Abkürzung in der Sprache dieses Staates berechtigt sind. Sie können vorschreiben, daß neben dieser Bezeichnung Name und Ort der Lehranstalt oder des Prüfungsausschusses die, bzw. der diese Ausbildungsbezeichnung verliehen hat, aufgeführt werden.

(2) Kann die Ausbildungsbezeichnung des Heimat- oder Herkunftsstaats im Aufnahmestaat mit einer Bezeichnung verwechselt werden, die in diesem Staat eine zusätzliche Ausbildung voraussetzt, die von dem Begünstigten nicht erworben wurde, so kann der Aufnahmestaat vorschreiben, daß der Begünstigte seine im Heimat- oder Herkunftsstaat gültige Ausbildungsbezeichnung in einer vom Aufnahmestaat festgelegten Form verwendet.

KAPITEL VI

MASSNAHMEN ZUR ERLEICHTERUNG DER TATSÄCHLICHEN AUSÜBUNG DES NIEDERLASSUNGSRECHTS UND DES RECHTS AUF FREIEN DIENSTLEISTUNGSVERKEHR DES ARZTES

A. Besondere Bestimmungen betreffend das Niederlassungsrecht

Artikel 11

(1) Der Aufnahmestaat, der von den eigenen Staatsangehörigen für die erstmalige Aufnahme einer ärztlichen Tätigkeit einen Zuverlässigkeitsnachweis verlangt, erkennt bei Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten als ausreichenden Beweis eine von der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaats ausgestellte Bescheinigung an, aus der hervorgeht, daß die geforderte Zuverlässigkeit gegeben ist.

(2) Wird im Heimat- oder Herkunftsstaat für die erstmalige Aufnahme der betreffenden Tätigkeit ein Zuverlässigkeitsnachweis nicht verlangt, so kann der Aufnahmestaat von den Staatsangehörigen dieses Heimat- oder Herkunftsstaats einen Strafregisterauszug oder, wenn dieser nicht beigebracht werden kann, einen gleichwertigen Nachweis verlangen, der von der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaats ausgestellt ist.

(3) Hat der Aufnahmestaat von schwerwiegenden und genau bestimmten Tatbeständen Kenntnis, die vor der Niederlassung des Betreffenden in diesem Staat außerhalb seines Hoheitsgebiets eingetreten sind und die sich im Aufnahmestaat auf die Aufnahme der betreffenden Tätigkeit auswirken können, so kann er den Heimat- oder Herkunftsstaat davon unterrichten.

Der Heimat- oder Herkunftsstaat prüft die Richtigkeit der Tatbestände. Die Behörden dieses Staates legen Art und Umfang der Prüfung, die durchzuführen ist, selbst fest und unterrichten den Aufnahmestaat über die Folgerungen, die sie hinsichtlich der von ihnen ausgestellten Bescheinigungen und Nachweise daraus ziehen.

(4) Die Mitgliedstaaten sorgen für die Vertraulichkeit der übermittelten Angaben.

Artikel 12

(1) Bestehen in einem Aufnahmestaat bezüglich der Ausübung einer ärztlichen Tätigkeit Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den Nachweis der Zuverlässigkeit einschließlich Vorschriften über Disziplinarmaßnahmen wegen schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder über die Verurteilung wegen strafbarer Handlungen, so übermittelt der Heimat- oder Herkunftsstaat dem Aufnahmestaat die erforderlichen Auskünfte über die gegen den Betreffenden verhängten beruflichen oder administrativen Maßnahmen oder Sanktionen sowie über die Strafsanktionen, welche die Ausübung des Berufs im Heimat- oder Herkunftsstaat betreffen.

(2) Hat der Aufnahmestaat Kenntnis von schwerwiegenden und genau bestimmten Tatbeständen, die vor der Niederlassung des Betreffenden in diesem Staat außerhalb seines Hoheitsgebiets einge-

▼B

treten sind und die sich im Aufnahmestaat auf die Ausübung der betreffenden Tätigkeit auswirken können, so kann er den Heimat- oder Herkunftsstaat davon unterrichten.

Der Heimat- oder Herkunftsstaat prüft die Richtigkeit der Tatbestände. Die Behörden dieses Staates legen Art und Umfang der Prüfung, die durchzuführen ist, selbst fest und unterrichten den Aufnahmestaat über die Folgerungen, die sie hinsichtlich der von ihnen gemäß Absatz 1 übermittelten Auskünfte daraus ziehen.

(3) Die Mitgliedstaaten sorgen für die Vertraulichkeit der übermittelten Angaben.

Artikel 13

Verlangt ein Aufnahmestaat von seinen eigenen Staatsangehörigen für die Aufnahme oder die Ausübung einer ärztlichen Tätigkeit ein Zeugnis über den körperlichen und geistigen Gesundheitszustand, so erkennt dieser Staat die Vorlage der im Heimat- oder Herkunftsstaat geforderten Bescheinigung als ausreichend an.

Wird im Heimat- oder Herkunftsstaat für die Aufnahme oder die Ausübung der betreffenden Tätigkeit ein derartiges Zeugnis nicht verlangt, so erkennt der Aufnahmestaat bei Staatsangehörigen dieses Heimat- oder Herkunftsstaates eine von dessen zuständigen Behörden ausgestellte Bescheinigung an, die den Bescheinigungen des Aufnahmestaats entspricht.

Artikel 14

Die in den Artikeln 11, 12 und 13 genannten Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

Artikel 15

(1) Das Verfahren für die Zulassung des Begünstigten zur Aufnahme einer ärztlichen Tätigkeit in Übereinstimmung mit den Artikeln 11, 12 und 13 muß innerhalb kürzester Frist, spätestens aber drei Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen des Betreffenden abgeschlossen werden, und zwar unbeschadet der Fristen, die sich aus der etwaigen Einlegung eines Rechtsmittels im Anschluß an dieses Verfahrens ergeben können.

(2) In den in Artikel 11 Absatz 3 und in Artikel 12 Absatz 2 genannten Fällen wird der Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist durch den Antrag auf Überprüfung ausgesetzt.

Der konsultierte Mitgliedstaat muß seine Antwort binnen drei Monaten erteilen.

Der Aufnahmestaat setzt das in Absatz 1 genannte Verfahren fort, sobald diese Antwort vorliegt oder diese Frist abgelaufen ist.

Artikel 16

Wird in einem Aufnahmestaat von dessen Staatsangehörigen für die Aufnahme oder Ausübung einer ärztlichen Tätigkeit eine Eidesleistung oder feierliche Erklärung verlangt, so sorgt dieser Mitgliedstaat dafür, daß Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten, die die Formel dieses Eides oder dieser feierlichen Erklärung nicht benutzen können, eine geeignete gleichwertige Formel zur Verfügung steht.

B. Besondere Bestimmungen betreffend den Dienstleistungsverkehr

Artikel 17

(1) Wird in einem Mitgliedstaat von den eigenen Staatsangehörigen für die Aufnahme oder Ausübung einer ärztlichen Tätigkeit eine Genehmigung oder die Eintragung der Mitgliedschaft bei einem Berufsverband oder einer Berufskörperschaft verlangt, so befreit dieser Mitgliedstaat im Falle der Erbringung von Dienstleistungen die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten von diesem Erfordernis.

▼B

Der Begünstigte hat beim Erbringen von Dienstleistungen die gleichen Rechte und Pflichten wie die Staatsangehörigen des Aufnahmestaats; insbesondere unterliegt er den beruflichen und administrativen Disziplinarvorschriften dieses Mitgliedstaats.

Zu diesem Zweck und zusätzlich zu der in Absatz 2 vorgesehenen Anzeige über die Dienstleistung können die Mitgliedstaaten, damit die in ihrem Hoheitsgebiet geltenden Disziplinarvorschriften Anwendung finden können, eine vorübergehende automatisch eintretende Eintragung oder eine Proforma-Mitgliedschaft bei einem Berufsverband oder einer Berufskörperschaft oder eine Eintragung in einem Register vorsehen, sofern dadurch die Dienstleistung in keiner Weise verzögert oder erschwert wird und damit keine zusätzlichen Kosten für den Dienstleistungserbringer verbunden sind.

Trifft der Aufnahmestaat aufgrund des Unterabsatzes 2 eine Maßnahme oder hat er Kenntnis von Tatbeständen, die diesen Vorschriften zuwiderlaufen, so unterrichtet er davon unverzüglich den Mitgliedstaat, in dem sich der Begünstigte niedergelassen hat.

(2) Der Aufnahmestaat kann vorschreiben, daß der Begünstigte die Erbringung seiner Dienstleistung den zuständigen Behörden vorher anzeigt, falls sie einen vorübergehenden Aufenthalt in diesem Aufnahmestaat erforderlich macht.

In dringenden Fällen kann diese Anzeige unverzüglich nach Erbringung der Dienstleistungen erfolgen.

(3) Nach den Absätzen 1 und 2 kann der Aufnahmestaat von dem Begünstigten ein oder mehrere Dokumente mit folgenden Angaben verlangen:

— die in Absatz 2 genannte Anzeige,

— eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß der Begünstigte die betreffenden Tätigkeiten im Mitgliedstaat seiner Niederlassung rechtmäßig ausübt,

— eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß der Begünstigte das/den oder die für die Erbringung der betreffenden Dienstleistung erforderlichen Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise gemäß dieser Richtlinie besitzt.

(4) Das oder die in Absatz 3 vorgesehenen Dokumente dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als 12 Monate sein.

(5) Entzieht ein Mitgliedstaat einem seiner Staatsangehörigen oder einem in seinem Hoheitsgebiet ansässigen Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats ganz oder teilweise und vorübergehend oder endgültig das Recht auf Ausübung einer ärztlichen Tätigkeit, so sorgt er je nach Fall für den vorübergehenden oder endgültigen Entzug der in Absatz 3 unter dem zweiten Gedankenstrich genannten Bescheinigung.

Artikel 18

Wird in einem Aufnahmestaat zur Abrechnung mit einem Versicherer für Tätigkeiten zugunsten von Sozialversicherten die Mitgliedschaft bei einer Körperschaft des öffentlichen Rechts im Bereich der sozialen Sicherheit verlangt, so befreit dieser Mitgliedstaat im Falle der Erbringung von Dienstleistungen, für die der Begünstigte den Ort wechseln muß, die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, die sich in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen haben, von diesem Erfordernis.

Der Begünstigte unterrichtet jedoch zuvor oder in dringenden Fällen nachträglich diese Körperschaft von der Erbringung seiner Dienstleistung.

▼B

C. Gemeinsame Bestimmungen betreffend das Niederlassungsrecht und den Dienstleistungsverkehr

Artikel 19

Bestehen in einem Aufnahmestaat Vorschriften über das Führen der Berufsbezeichnung im Zusammenhang mit einer der Tätigkeiten des Arztes, so führen die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten, die die in Artikel 2 und Artikel 9 Absätze 1, 3 und 5 vorgesehenen Bedingungen erfüllen, die Berufsbezeichnung, die im Aufnahmestaat der betreffenden Berufsausbildung entspricht, und verwenden die entsprechende Abkürzung.

Absatz 1 gilt auch für das Führen der Facharztbezeichnung durch Fachärzte, die die Bedingungen der Artikel 4 und 6 des Artikels 9 Absätze 2, 4, 5 und 6 erfüllen.

Artikel 20

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um den Begünstigten die Möglichkeit zu geben, Informationen über die Gesundheits- und Sozialvorschriften sowie gegebenenfalls über die Standesregeln des Aufnahmestaates zu erhalten.

Zu diesem Zweck können sie Informationsstellen einrichten, bei denen sich die Begünstigten die erforderlichen Informationen beschaffen können. Die Aufnahmestaaten können den Begünstigten im Falle der Niederlassung die Verpflichtung auferlegen, mit diesen Stellen Verbindung aufzunehmen.

(2) Die Mitgliedstaaten können die in Absatz 1 genannten Stellen bei den zuständigen Behörden und Stellen einrichten, die sie dazu bestimmen.

(3) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die Begünstigten gegebenenfalls, in ihrem Interesse und im Interesse ihrer Patienten, die Sprachkenntnisse erwerben, die sie für die Ausübung ihrer Berufstätigkeit im Aufnahmeland brauchen.

Artikel 21

Mitgliedstaaten, welche von ihren eigenen Staatsangehörigen für die Zulassung zur Tätigkeit als Kassenarzt die Ableistung einer Vorbereitungszeit verlangen, können diese während eines Zeitraums von fünf Jahren vom 20. Juni 1975 an auch von den Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten verlangen. Die Dauer der Vorbereitungszeit darf jedoch sechs Monate nicht überschreiten.

Artikel 22

Bei begründeten Zweifeln kann der Aufnahmestaat von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem ein Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstiger Befähigungsnachweis im Sinne der Kapitel I bis IV des Titels II ausgestellt worden ist, die Bestätigung verlangen, daß dieses Diplom, Prüfungszeugnis oder der sonstige Befähigungsnachweis echt ist und der Begünstigte alle Ausbildungs- und gegebenenfalls Weiterbildungsbedingungen, die in Titel III aufgeführt sind, erfüllt hat.

TITEL III

KOORDINIERUNG DER RECHTS- UND VERWALTUNGSBESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE TÄTIGKEIT DES ARZTES

Artikel 23

(1) Die Mitgliedstaaten machen die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeiten des Arztes vom Besitz eines ärztlichen Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen ärztlichen Befähigungsnachweises im Sinne von Artikel 3 abhängig, das bzw. der garantiert, daß der Betreffende im

▼B

Verlauf seiner gesamten Ausbildungszeit folgende Kenntnisse und Erfahrungen erworben hat:

a) Angemessene Kenntnisse in den Wissenschaften, auf denen die Medizin beruht, und ein gutes Verständnis für die wissenschaftlichen Methoden einschließlich der Grundsätze der Messung biologischer Funktionen, der Bewertung wissenschaftlich evidenter Sachverhalte sowie der Analyse von Daten;

b) angemessene Kenntnisse in bezug auf die Struktur, die Funktionen und das Verhalten gesunder und kranker Menschen sowie die Beziehungen zwischen dem Gesundheitszustand und der physischen Umgebung des Menschen;

c) angemessene Kenntnisse hinsichtlich der klinischen Sachgebiete und Praktiken, die ihm ein zusammenhängendes Bild von den geistigen und körperlichen Krankheiten, von der Medizin unter den Aspekten der Vorbeugung, der Diagnostik und der Therapeutik sowie von der menschlichen Fortpflanzung vermitteln;

d) angemessene klinische Erfahrung unter entsprechender Leitung in Krankenhäusern.

(2) Eine solche ärztliche Gesamtausbildung umfaßt mindestens sechs Jahre oder 5 500 Stunden theoretischen und praktischen Unterrichts an einer Universität bzw. unter Aufsicht einer Universität.

(3) Der Zugang zu dieser Ausbildung setzt den Besitz eines Diploms oder eines Zeugnisses voraus, das in einem Mitgliedstaat für das betreffende Studium die Zulassung zu den Universitäten und Hochschulen ermöglicht.

(4) Bei Personen, die ihre Ausbildung vor dem 1. Januar 1972 begonnen haben, kann die in Absatz 2 genannte Ausbildung eine praktische Ausbildung von sechs Monaten auf Universitätsniveau umfassen, die als Vollzeitausbildung unter Aufsicht der zuständigen Behörden erfolgen muß.

(5) Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, den Inhabern von Diplomen, Prüfungszeugnissen oder sonstigen Befähigungsnachweisen, die nicht in einem Mitgliedstaat erworben wurden, die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeiten des Arztes in ihrem Hoheitsgebiet nach ihren innerstaatlichen Vorschriften zu gestatten.

Artikel 24

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Weiterbildung, die zum Erwerb eines Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises eines Facharztes führt, mindestens die nachstehenden Bedingungen erfüllt:

a) Sie setzt voraus, daß ein sechsjähriges Studium im Rahmen der in Artikel 23 genannten Ausbildung abgeschlossen und als gültig anerkannt worden ist. Was die Ausbildung anbelangt, die zur Ausstellung eines Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises eines Facharztes für Zahn-, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie (Grundausbildung des Arztes und des Zahnarztes) führt, so wird dabei außerdem der Abschluß und die Anerkennung des Ausbildungsganges eines Zahnarztes gemäß Artikel 1 der Richtlinie 78/687/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten des Zahnarztes [1] vorausgesetzt;

b) sie umfaßt sowohl theoretischen Unterricht als auch eine praktische Ausbildung;

c) sie erfolgt als Vollzeitweiterbildung und unter der Aufsicht der zuständigen Behörden oder Stellen gemäß Nummer 1 des Anhangs I;

d) sie muß in einem Universitätszentrum, einer Universitätsklinik oder gegebenenfalls in einer hierzu von den zuständigen Behörden oder Stellen zugelassenen Einrichtung der ärztlichen Versorgung erfolgen;

[1] ABL. Nr. L 233 vom 24. 8. 1978, S. 10.

▼B

e) die Facharztanwärter müssen in den betreffenden Abteilungen persönlich zur Mitarbeit herangezogen werden und Verantwortung übernehmen.

(2) Die Mitgliedstaaten machen die Ausstellung eines Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises eines Facharztes vom Besitz eines der ärztlichen Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen ärztlichen Befähigungsnachweise im Sinne des Artikels 23 abhängig. Was die Ausstellung des Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises des Facharztes für Zahn-, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie (Grundausbildung des Arztes und des Zahnarztes) anbelangt, so wird sie außerdem vom Besitz eines der Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise eines Zahnarztes gemäß Artikel 1 der Richtlinie 78/687/EWG abhängig gemacht.

Artikel 25

(1) Unbeschadet des Grundsatzes der Vollzeitweiterbildung nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c) und bis der Rat die Beschlüsse gemäß Absatz 3 gefaßt hat, können die Mitgliedstaaten eine ärztliche Weiterbildung auf Teilzeitbasis unter besonderen, von den zuständigen innerstaatlichen Behörden genehmigten Bedingungen zulassen, wenn eine Weiterbildung auf Vollzeitbasis aus stichhaltigen Gründen nicht möglich wäre.

(2) Die Weiterbildung auf Teilzeitbasis muß gemäß Nummer 2 des Anhangs I erfolgen und qualitativ dasselbe Niveau haben wie die Vollzeitweiterbildung. Dieses Niveau darf weder dadurch, daß die Weiterbildung auf Teilzeitbasis erfolgt, noch durch die Ausübung einer privaten Erwerbstätigkeit beeinträchtigt werden.

Die Gesamtdauer der ärztlichen Weiterbildung darf nicht aufgrund der Tatsache gekürzt werden, daß sie teilzeitlich erfolgt.

(3) Bis zum 25. Januar 1989 beschließt der Rat nach Überprüfung der Lage auf Vorschlag der Kommission darüber, ob die Absätze 1 und 2 beizubehalten oder zu ändern sind; dabei wird berücksichtigt, daß die Möglichkeit einer Teilzeitweiterbildung unter bestimmten Umständen, die für jedes Fachgebiet gesondert zu prüfen sind, fortbestehen sollte.

Die vor dem 1. Januar 1983 begonnenen ärztlichen Teilzeitweiterbildungen können entsprechend den vor diesem Datum geltenden Bestimmungen zu Ende geführt werden.

Artikel 26

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die nachstehend für die verschiedenen Fachgebiete jeweils angegebene Mindestdauer der Weiterbildung eingehalten wird:

1. Gruppe (5 Jahre):

— Chirurgie
— Neurochirurgie
— Innere Medizin
— Urologie
— Orthopädie

2. Gruppe (4 Jahre):

— Frauenheilkunde und Geburtshilfe
— Kinderheilkunde
— Lungen- und Bronchialheilkunde
— Pathologie
— Neurologie
— Psychiatrie

3. Gruppe (3 Jahre):

— Anästhesiologie
— Augenheilkunde

▼B

— Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde.

▼M1

Die in diesem Artikel angegebene Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung wird nach dem Verfahren des Artikels 44a Absatz 3 geändert.

▼B

Artikel 27

Die Mitgliedstaaten, in denen einschlägige Rechts- und Verwaltungsvorschriften bestehen, sorgen dafür, daß die nachstehend für die verschiedenen Fachgebiete jeweils angegebene Mindestdauer der Weiterbildung eingehalten wird:

1. Gruppe (5 Jahre):

— Plastische Chirurgie
— Thoraxchirurgie
— Gefäßchirurgie
— Nervenheilkunde (Neurologie und Psychiatrie)
— Kinderchirurgie
— Gastro-enterologische Chirurgie
— Kiefer- und Gesichtschirurgie (Grundausbildung des Arztes)

▼M3

— Notfallmedizin.

▼B

2. Gruppe (4 Jahre):

— Kardiologie
— Gastroenterologie
— Rheumatologie
— Klinische Biologie
— Radiologie
— Radiodiagnose
— Radiotherapie
— Tropenmedizin
— Pharmakologie
— Kinder- und Jugendpsychiatrie
— Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie
— Arbeitsmedizin
— Biochemie
— Immunologie
— Dermatologie
— Venerologie
— Geriatrie
— Nierenkrankheiten
— Ansteckende Krankheiten
— „Community medicine“
— Biologische Hämatologie
— Nuklearmedizin
— Zahn-, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie (Grundausbildung des Arztes und des Zahnarztes)

▼M3

— Neurophysiologie.

▼B

3. Gruppe (3 Jahre):

— Allgemeine Hämatologie
— Endokrinologie
— Physiotherapie

▼B

— Stomatologie

— Dermatologie und Veneralogie

— Allergologie.

▼M1

Die in diesem Artikel angegebene Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung wird nach dem Verfahren des Artikels 44a Absatz 3 geändert.

▼B

Artikel 28

Als Übergangsmaßnahmen können die Mitgliedstaaten, deren Rechts- und Verwaltungsvorschriften zum Zeitpunkt des 20. Juni 1975 eine ärztliche Weiterbildung auf Teilzeitbasis vorsehen, diese Vorschriften abweichend von Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c) und Artikel 25 weiterhin auf die Personen anwenden, die ihre ärztliche Weiterbildung bis spätestens 31. Dezember 1983 begonnen haben.

Der Aufnahmestaat ist berechtigt, von Personen, auf die Absatz 1 Anwendung findet, neben ihren Diplomen, Prüfungszeugnissen oder sonstigen Befähigungsnachweisen eine Bescheinigung darüber zu verlangen, daß sie sich in den fünf Jahren vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig als Fachärzte der betreffenden Tätigkeit gewidmet haben.

Artikel 29

Als Übergangsmaßnahme gilt abweichend von Artikel 24 Absatz 2 folgendes:

a) in Luxemburg ist nur bei den Inhabern von luxemburgischen Diplomen, für die das 1939 verabschiedete Gesetz über die Verleihung akademischer Grade gilt, der Besitz des Diploms eines Doktors der Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe, ausgestellt vom staatlichen Prüfungsausschuß Luxemburgs, die einzige Voraussetzung für die Ausstellung des Facharztdiploms.

b) In Dänemark ist nur bei den Inhabern eines Zeugnisses über das ärztliche Staatsexamen, ausgestellt von der medizinischen Fakultät einer dänischen Universität gemäß dem Erlaß des Innenministers vom 14. Mai 1970, der Besitz dieses Zeugnisses die einzige Voraussetzung für die Ausstellung der Bescheinigung, wonach die Berufsbezeichnung eines Facharztes geführt werden darf.

Die fachärztlichen Befähigungsnachweise nach den Buchstaben a) und b) können für Kandidaten ausgestellt werden, die ihre Weiterbildung vor dem 20. Dezember 1976 begonnen haben.

TITEL IV

SPEZIFISCHE AUSBILDUNG IN DER ALLGEMEINMEDIZIN

Artikel 30

Jeder Mitgliedstaat, in dessen Gebiet der vollständige Studiengang im Sinne von Artikel 23 angeboten wird, führt eine spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin, die mindestens den Voraussetzungen nach den Artikeln 31 und 32 entsprechen muß, dergestalt ein, daß die ersten Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise über diese spezifische Ausbildung spätestens am 1. Januar 1990 erteilt werden.

▼B

Artikel 31

(1) Die in Artikel 30 genannte spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin muß mindestens die nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:

a) Der Zugang dazu kann erst dann erfolgen, wenn ein mindestens sechsjähriges Studium im Rahmen der in Artikel 23 genannten Ausbildung abgeschlossen und als gültig anerkannt worden ist.

b) Sie muß als mindestens zweijährige Vollzeitausbildung unter der Aufsicht der zuständigen Behörden oder Stellen erfolgen.

c) Sie ist mehr praktischer als theoretischer Art. Die praktische Ausbildung findet einerseits während mindestens sechs Monaten in zugelassenen Krankenhäusern mit entsprechender Ausrüstung und entsprechenden Abteilungen und andererseits während mindestens sechs Monaten in zugelassenen Allgemeinpraxen oder in zugelassenen Zentren für Erstbehandlung statt; sie erfolgt in Verbindung mit anderen Einrichtungen oder Diensten des Gesundheitswesens für Allgemeinmedizin; unbeschadet der vorgenannten Mindestzeiten kann die praktische Ausbildung jedoch während eines Zeitraums von höchstens sechs Monaten in anderen zugelassenen Einrichtungen oder Diensten des Gesundheitswesens, die sich mit Allgemeinmedizin befassen, stattfinden.

d) Die Anwärter müssen von den Personen, mit denen sie beruflich arbeiten, persönlich zur Mitarbeit herangezogen werden und Mitverantwortung übernehmen.

(2) Die Mitgliedstaaten können die Durchführung der Bestimmungen des Absatzes 1 Buchstabe c) betreffend die Mindestdauer der Ausbildung bis spätestens zum 1. Januar 1995 aufschieben.

(3) Die Mitgliedstaaten machen die Ausstellung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise über die spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin vom Erwerb eines der in Artikel 3 genannten Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise abhängig.

Artikel 32

Erfolgte die allgemeinmedizinische Ausbildung eines Arztes in einem Mitgliedstaat zum Zeitpunkt des 22. September 1986 in Form praktischer Erfahrung in der Allgemeinmedizin, die der Arzt in seiner eigenen Praxis unter der Aufsicht eines zugelassenen Praktikumsleiters erwirbt, so kann dieser Mitgliedstaat diese Ausbildung versuchsweise beibehalten, sofern sie:

— Artikel 31 Absatz 1 Buchstaben a) und b) und Absatz 3 entspricht;

— doppelt so lang ist wie der Unterschied zwischen der in Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe b) vorgesehenen Dauer und den unter dem dritten Gedankenstrich des vorliegenden Artikels vorgesehenen Zeiträumen insgesamt;

— eine Ausbildung in zugelassenen Krankenhäusern mit entsprechender Ausrüstung und entsprechenden Abteilungen sowie eine Ausbildung in einer zugelassenen Allgemeinpraxis oder einem zugelassenen Zentrum für ärztliche Erstbehandlung umfaßt; ab 1. Januar 1995 muß jeder diese beiden Zeiträume mindestens sechs Monate betragen.

Artikel 33

Die Kommission unterbreitet dem Rat spätestens am 1. Januar 1996 auf der Grundlage der gesammelten Erfahrungen und unter Berücksichtigung der Entwicklung der Ausbildung in der Allgemeinmedizin einen Bericht über die Anwendung der Artikel 31 und 32 sowie geeignete Vorschläge im Hinblick auf die weitere Harmonisierung der Ausbildung der Ärzte für Allgemeinmedizin.

Der Rat befindet über diese Vorschläge vor dem 1. Januar 1997 nach den im Vertrag festgelegten Regeln.

▼B

Artikel 34

(1) Unbeschadet des in Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe b) genannten Grundsatzes der Vollzeitausbildung können die Mitgliedstaaten neben der Vollzeitausbildung eine spezifische Teilzeitausbildung in der Allgemeinmedizin zulassen, sofern folgende Einzelbedingungen erfüllt sind:

— die Gesamtdauer der Ausbildung darf nicht dadurch verkürzt werden, daß sie in Teilzeit erfolgt;

— die wöchentliche Ausbildungsdauer der Teilzeitausbildung darf nicht unter 60 % der wöchentlichen Ausbildungsdauer in Vollzeit betragen;

— die Teilzeitausbildung muß einige Abschnitte einer Vollzeitausbildung umfassen, und zwar sowohl bei dem in Krankenhäusern stattfindenden Ausbildungsteil alsauch bei dem in einer zugelassenen Allgemeinpraxis oder in einem zugelassenen Zentrum für Erstbehandlung stattfindenden Teil. Zahl und Dauer dieser Abschnitte der Vollzeitausbildung werden so festgelegt, daß sie eine entsprechende Vorbereitung auf die tatsächliche Ausübung der Tätigkeit des praktischen Arztes gewährleisten.

(2) Die Teilzeitausbildung muß der Vollzeitausbildung qualitativ entsprechen. Sie wird mit dem Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstigen Befähigungsnachweis im Sinne von Artikel 30 abgeschlossen.

Artikel 35

(1) Unabhängig von den Bestimmungen über die erworbenen Rechte, die die Mitgliedstaaten erlassen, können sie das Diplom, das Prüfungszeugnis oder den sonstigen Befähigungsnachweis im Sinne von Artikel 30 einem Arzt erteilen, der zwar nicht die Ausbildung im Sinne der Artikel 31 und 32 absolviert hat, der aber anhand eines von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates ausgestellten Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises eine andere Zusatzausbildung nachweisen kann; sie dürfen das Diplom, das Prüfungszeugnis oder den sonstigen Befähigungsnachweis jedoch nur dann erteilen, wenn damit Kenntnisse bescheinigt werden, die qualitativ den Kenntnissen nach Absolvierung der in den Artikeln 31 und 32 genannten Ausbildung entsprechen.

(2) In den Bestimmungen, die die Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1 erlassen, müssen sie unter anderem regeln, inwieweit die von dem Antragsteller absolvierte Zusatzausbildung sowie seine Berufserfahrung auf die Ausbildung im Sinne der Artikel 31 und 32 angerechnet werden können.

Die Mitgliedstaaten dürfen das Diplom, das Prüfungszeugnis oder den sonstigen Befähigungsnachweis im Sinne von Artikel 30 nur dann erteilen, wenn der Antragsteller mindestens sechs Monate Erfahrungen in der Allgemeinmedizin nachweisen kann, die er gemäß Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe c) in einer Allgemeinpraxis oder in einem Zentrum für Erstbehandlung erworben hat.

Artikel 36

(1) Ab 1. Januar 1995 macht jeder Mitgliedstaat vorbehaltlich der Vorschriften über erworbene Rechte die Ausübung des ärztlichen Berufs als praktischer Arzt im Rahmen seines Sozialversicherungssystems vom Besitz eines Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises im Sinne von Artikel 30 abhängig.

Von dieser Bedingung können die Mitgliedstaaten jedoch Personen freistellen, die gerade eine spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin absolvieren.

(2) Jeder Mitgliedstaat bestimmt die erworbenen Rechte. Er muß jedoch das Recht, den ärztlichen Beruf als praktischer Arzt im Rahmen eines Sozialversicherungssystems auszuüben, ohne ein Diplom, ein Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis im Sinne von Artikel 30 zu besitzen, im Falle solcher Ärzte als erworbenes Recht betrachten, die dieses Recht bis zum 31. Dezember 1994 gemäß den

▼B

Artikeln 1 bis 20 erworben haben und sich bis zu diesem Zeitpunkt unter Inanspruchnahme von Artikel 2 oder Artikel 9 Absatz 1 im Gebiet des betreffenden Mitgliedstaats niedergelassen haben.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann Absatz 1 vor dem 1. Januar 1995 anwenden, sofern jeder Arzt, der in einem anderen Mitgliedstaat die Ausbildung nach Artikel 23 absolviert hat, sich bis zum 31. Dezember 1994 unter Inanspruchnahme von Artikel 2 oder Artikel 9 Absatz 1 in seinem Gebiet niederlassen und dort im Rahmen seines Sozialversicherungssystems praktizieren kann.

(4) Die zuständigen Behörden jedes Mitgliedstaats stellen auf Antrag eine Bescheinigung aus, mit der den Ärzten, die gemäß Absatz 2 Rechte erworben haben, das Recht bescheinigt wird, den ärztlichen Beruf als praktischer Arzt im Rahmen des betreffenden einzelstaatlichen Sozialversicherungssystems auszuüben, ohne ein Diplom, ein Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis im Sinne von Artikel 30 zu besitzen.

(5) Absatz 1 hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, in ihrem Gebiet die Ausübung der Tätigkeiten des Arztes als praktischer Arzt im Rahmen des Sozialversicherungssystems nach ihren innerstaatlichen Vorschriften Personen zu gestatten, die nicht Inhaber von in einem Mitgliedstaat erworbenen Diplomen, Prüfungszeugnissen oder sonstigen Befähigungsnachweisen sind, welche jeweils eine Ausbildung als Arzt und eine spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin abschließen, die jedoch Inhaber von in einem Drittland erworbenen Diplomen, Prüfungszeugnissen oder sonstigen Befähigungsnachweisen sind, welche diese Ausbildung oder eine dieser Ausbildungen abschließen.

Artikel 37

(1) Jeder Mitgliedstaat erkennt im Hinblick auf die Ausübung des Berufs des praktischen Arztes im Rahmen seines Sozialversicherungssystems die Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise im Sinne von Artikel 30 an, die andere Mitgliedstaaten den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten nach den Artikeln 31, 32, 34 und 35 ausgestellt haben.

(2) Jeder Mitgliedstaat erkennt die Bescheinigungen im Sinne von Artikel 36 Absatz 4 an, die andere Mitgliedstaaten den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten ausstellen, und verleiht ihnen in seinem Gebiet die gleiche Wirkung wie den von ihm ausgestellten Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen, die die Ausübung des ärztlichen Berufes als praktischer Arzt im Rahmen seines Sozialversicherungssystems gestatten.

Artikel 38

Die Angehörigen eines Mitgliedstaates, denen ein anderer Mitgliedstaat die Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise im Sinne von Artikel 30 oder Artikel 36 Absatz 4 ausgestellt hat, haben das Recht, im Aufnahmemitgliedstaat die in diesem Staat bestehende Berufsbezeichnung zu führen und von ihrer Abkürzung Gebrauch zu machen.

Artikel 39

(1) Unbeschadet des Artikels 38 tragen die Aufnahmemitgliedstaaten dafür Sorge, daß der gemäß Artikel 37 begünstigte Personenkreis zur Führung seiner im Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat gültigen rechtmäßigen Ausbildungsbezeichnung und gegebenenfalls ihrer Abkürzung in der Sprache dieses Staates berechtigt ist. Die Aufnahmemitgliedstaaten können vorschreiben, daß neben dieser Bezeichnung Name und Ort der Lehranstalt oder des Prüfungsausschusses, die bzw. der sie verliehen hat, aufgeführt werden.

(2) Kann die Ausbildungsbezeichnung des Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaates im Aufnahmemitgliedstaat mit einer Bezeichnung verwechselt werden, die in diesem Staat eine zusätzliche Ausbildung voraussetzt, welche von dem Begünstigten nicht erworben wurde, so

▼B

kann der Aufnahmemitgliedstaat vorschreiben, daß der Begünstigte seine im Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat gültige Ausbildungsbezeichnung in einer vom Aufnahmemitgliedstaat festgelegten Form verwendet.

Artikel 40

Die Kommission unterbreitet dem Rat spätestens am 1. Januar 1997 auf der Grundlage der gesammelten Erfahrung und unter Berücksichtigung der Entwicklung der Ausbildung in der Allgemeinmedizin einen Bericht über die Anwendung dieses Titels und gegebenenfalls geeignete Vorschläge, deren Ziel eine geeignete Ausbildung jedes praktischen Arztes ist, die den spezifischen Anforderungen an die Ausübung der Allgemeinmedizin entspricht. Der Rat befindet über diese Vorschläge nach den im Vertrag festgelegten Verfahren.

Artikel 41

Sobald ein Mitgliedstaat der Kommission den Zeitpunkt des Inkrafttretens der von ihm beschlossenen Maßnahmen im Sinne von Artikel 30 mitgeteilt hat, sorgt diese für eine entsprechende Mitteilung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Gemeinschaften, in der die Bezeichnung des von dem betreffenden Mitgliedstaat eingeführten Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises und gegebenenfalls die Berufsbezeichnung angegeben wird.

TITEL V

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 42

Die Mitgliedstaaten bezeichnen die Behörden und Stellen, die für die Erteilung oder Entgegennahme der in dieser Richtlinie genannten Diplome, Prüfungszeugnisse, sonstigen Befähigungsnachweise, Bescheinigungen und Informationen zuständig sind, und unterrichten unverzüglich die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission.

Artikel 43

Falls sich bei der Anwendung dieser Richtlinie für einen Mitgliedstaat größere Schwierigkeiten auf bestimmten Gebieten ergeben, prüft die Kommission diese Schwierigkeiten in Zusammenarbeit mit diesem Staat und holt die Stellungnahme des durch den Beschluß 75/365/EWG [1] eingesetzten Ausschusses hoher Beamter für das öffentliche Gesundheitswesen ein.

Die Kommission legt dem Rat gegebenenfalls geeignete Vorschläge vor.

Artikel 44

Die in Anhang III Teil A aufgeführten Richtlinien werden unbeschadet der Pflichten der Mitgliedstaaten hinsichtlich der in Anhang III Teil B genannten Umsetzungsfristen aufgehoben.

Bezugnahmen auf diese Richtlinien gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle im Anhang IV zu lesen.

▼M1

Artikel 44a

(1) In den Fällen, in denen auf die Verfahren dieses Artikels Bezug genommen wird, wird die Kommission von dem Ausschuß hoher Beamter für das öffentliche Gesundheitswesen unterstützt, der durch den Beschluß 75/365/EWG [2] eingesetzt wurde.

---

[1] ABL. Nr. L 167 vom 30. 6. 1975, S. 19.

[2] ABl. L 167 vom 30. 6. 1975, S. 19. Beschluß zuletzt geändert durch den Beschluß 80/157/EWG (ABl. L 33 vom 11. 2. 1980, S. 15).

▼M1

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt — gegebenenfalls nach Abstimmung — seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll des Ausschusses aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

(3) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen diese Maßnahmen jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden sie sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt.

In diesem Fall

a) verschiebt die Kommission die von ihr beschlossenen Maßnahmen um einen Zeitraum von zwei Monaten von dieser Mitteilung an;

b) kann der Rat innerhalb des unter Buchstabe a) genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

▼B

Artikel 45

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

▼B

ANHANG I

Merkmale der ärztlichen Weiterbildung auf Voll- und Teilzeitbasis für Fachärzte gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c) und Artikel 25

1. *Ärztliche Weiterbildung auf Vollzeitbasis*

   Sie erfolgt an spezifischen Weiterbildungsstätten, die von den zuständigen Behörden anerkannt sind.

   Sie setzt die Beteiligung an sämtlichen ärztlichen Tätigkeiten in dem Bereich voraus, in dem die Weiterbildung erfolgt, einschließlich des Bereitschaftsdienstes, so daß der in der ärztlichen Weiterbildung befindliche Arzt dieser praktischen und theoretischen Weiterbildung während der gesamten Dauer der Arbeitswoche und während des gesamten Jahres gemäß den von den zuständigen Behörden festgesetzten Modalitäten seine volle berufliche Tätigkeit widmet. Folglich werden diese Stellen angemessen vergütet.

   Diese Weiterbildung kann aus Gründen wie Wehrdienst, wissenschaftliche Aufträge, Schwangerschaft oder Krankheit unterbrochen werden. Die Gesamtdauer der Weiterbildung darf durch die Unterbrechung nicht verkürzt werden.

2. *Ärztliche Weiterbildung auf Teilzeitbasis*

   Sie erfolgt unter den gleichen Bedingungen wie die Weiterbildung auf Vollzeitbasis, von der sie sich nur durch die Möglichkeit unterscheidet, die Beteiligung an den ärztlichen Tätigkeiten auf eine Dauer zu beschränken, die mindestens der Hälfte der unter Nummer 1 Absatz 2 genannten Zeitspanne entspricht.

   Die zuständigen Behörden tragen Sorge dafür, daß Gesamtdauer und Qualität der ärztlichen Weiterbildung auf Teilzeitbasis nicht geringer sind als auf Vollzeitbasis.

   Die Teilzeitweiterbildung wird daher angemessen vergütet.

▼B

ANHANG II

Zeitpunkte, zu denen einige Mitgliedstaaten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Ausstellung von in Artikel 9 Absatz 7 genannten Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen aufgehoben haben

BELGIEN		
Thoraxchirurgie	1. Januar 1983	
Gefäßchirurgie	1. Januar 1983	
Nervenheilkunde (Neurologie und Psychiatrie)	1. August 1987,	außer für Personen, die die Ausbildung vor diesem Zeitpunkt begonnen haben
Gastro-enterologische Chirurgie	1. Januar 1983	
DÄNEMARK		
Biologische Hämatologie	1. Januar 1983,	außer für Personen, die die Ausbildung vor diesem Zeitpunkt begonnen und vor Ende 1988 abgeschlossen haben
Physiotherapie	1. Januar 1983,	außer für Personen, die die Ausbildung vor diesem Zeitpunkt begonnen und vor Ende 1988 abgeschlossen haben
Tropenmedizin	1. August 1987,	außer für Personen, die die Ausbildung vor diesem Zeitpunkt begonnen haben
FRANKREICH		
Radiologie	3. Dezember 1971	
Nervenheilkund (Neurologie und Psychiatrie)	31. Dezember 1971	
LUXEMBURG		
Radiologie	Die Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise (Neurologie und Psychiatrie) werden für die nach dem 5. März 1982 begonnenen Ausbildungen nicht mehr ausgestellt.	
Nervenheilkunde (Neurologie und Psychiatrie	Die Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise werden für die nach dem 5. März 1982 begonnenen Ausbildungen nicht mehr ausgestellt.	
NIEDERLANDE		
Radiologie	8. Juli 1984	
Nervenheilkunde (Neurologie und Psychiatrie)	9. Juli 1984	

▼B

ANHANG III

Teil A

Aufgehobene Richtlinien

(gemäß Artikel 44)

1. Richtlinie 75/362/EWG

2. Richtlinie 75/363/EWG

und ihre folgenden Änderungen:

— Richtlinie 81/1057/EWG: nur betreffend die Bezugnahmen auf die Bestimmungen der aufgehobenen Richtlinien 75/362/EWG und 75/363/EWG im Artikel 1.

— Richtlinie 82/76/EWG

— Richtlinie 89/594/EWG: nur die Artikel 1 bis 9.

— Richtlinie 90/658/EWG: nur Artikel 1 Nummern 1 und 2 und Artikel 2.

3. Richtlinie 86/457/EWG

Teil B

Fristen für die Umsetzung in einzelstaatliches Recht

(gemäß Artikel 44)

Richtlinie	*Termin für die Umsetzung*
75/362/EWG (ABl. Nr. L 167 vom 30. 6. 1975, S. 1):	20. Dezember 1976 (*)
81/1057/EWG (ABl. Nr. L 385 vom 31. 12. 1981, S. 25):	30. Juni 1982
75/363/EWG (ABl. Nr. L 167 vom 30. 6. 1975, S. 14):	20. Dezember 1976 (**)
82/76/EWG (ABl. Nr. L 43 vom 15. 2. 1982, S. 21):	31. Dezember 1982
89/594/EWG (ABl. Nr. L 341 vom 23. 11. 1989, S. 19):	8. Mai 1991
90/658/EWG (ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 73):	1. Juli 1991
86/457/EWG (ABl. Nr. L 267 vom 19. 9. 1986, S. 26):	1. Januar 1995

(*) 1. Januar 1981 für Griechenland, 1. Januar 1986 für Spanien und Portugal.

(**) 1. Januar 1981 für Griechenland, 1. Januar 1986 für Spanien und Portugal. Für das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik trifft Deutschland die zur Anwendung der Artikel 2 bis 5 der Richtlinie 75/363/EWG (Artikel 24 bis 27 der vorliegenden Richtlinie) erforderlichen Maßnahmen bis zum 3. April 1992 (Richtlinie 90/658/EWG, Artikel 2).

ANHANG IV

Übereinstimmungstabelle

Diese Richtlinie	Richtlinie 75/362/EWG	Richtlinie 75/363/EWG	Richtlinie 86/457/EWG	Richtlinie 81/1057/EWG	Richtlinie 89/594/EWG	Richtlinie 82/76/EWG
Artikel 1	Artikel 1 und 24					
Artikel 2	Artikel 2					
Artikel 3	Artikel 3					
Artikel 4	Artikel 4					
Artikel 5	Artikel 5					
Artikel 6	Artikel 6					
Artikel 7	Artikel 7					
Artikel 8	Artikel 8					
Artikel 9 Absatz 1	Artikel 9 Absatz 1			Artikel 1		
Artikel 9 Absatz 2	Artikel 9 Absatz 2			Artikel 1		
Artikel 9 Absatz 3	Artikel 9 a Absatz 1					
Artikel 9 Absatz 4	Artikel 9 a Absatz 2					
Artikel 9 Absatz 5	Artikel 9 Absatz 3					
Artikel 9 Absatz 6					Artikel 9 Absatz 1	
Artikel 9 Absatz 7					Artikel 9 Absatz 2	
Artikel 10	Artikel 10					
Artikel 11	Artikel 11					
Artikel 12	Artikel 12					
Artikel 13	Artikel 13					
Artikel 14	Artikel 14					
Artikel 15	Artikel 15					
Artikel 16	Artikel 15a					
Artikel 17	Artikel 16					
Artikel 18	Artikel 17					
Artikel 19	Artikel 18					
Artikel 20	Artikel 20					
Artikel 21	Artikel 21					
Artikel 22	Artikel 22					
Artikel 23		Artikel 1				
Artikel 24		Artikel 2				
Artikel 25 Absatz 1		Artikel 3 Absatz 1				
Artikel 25 Absatz 2		Artikel 3 Absatz 2				

▼B

Diese Richtlinie	Richtlinie 75/362/EWG	Richtlinie 75/363/EWG	Richtlinie 86/457/EWG	Richtlinie 81/1057/EWG	Richtlinie 89/594/EWG	Richtlinie 82/76/EWG
Artikel 25 Absatz 3 Unterabsatz 1		Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 1				
Artikel 25 Absatz 3 Unterabsatz 2						Artikel 14
Artikel 26		Artikel 4				
Artikel 27		Artikel 5				
Artikel 28		Artikel 7				
Artikel 29		Artikel 8				
Artikel 30			Artikel 1			
Artikel 31			Artikel 2 Absätze 1, 2, 3			
Artikel 32			Artikel 3			
Artikel 33			Artikel 4			
Artikel 34			Artikel 5			
Artikel 35			Artikel 6			
Artikel 36			Artikel 7			
Artikel 37			Artikel 8			
Artikel 38			Artikel 9			
Artikel 39			Artikel 10			
Artikel 40			Artikel 11			
Artikel 41			Artikel 12 Absatz 2			
Artikel 42	Artikel 23		Artikel 2 Absatz 4			
Artikel 43	Artikel 26	Artikel 10				
Artikel 44						
Artikel 45	Artikel 27					
Anhang I	Anhang					
Anhang II					Anhang	